

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt
(Lehramtsprüfungsverordnung – LAPrVO LSA)

Vom 26. März 2008

Aufgrund des § 30 Abs. 5 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025 (GVBl. LSA 819), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 1a	Studienfachwahl für alle Lehrämter
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Landesprüfungsamt, Prüfungsausschüsse
§ 4	Regelstudienzeit
§ 5	Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
§ 6	Bestandteile der Ersten Staatsprüfung
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen
§ 8	Meldung zur Ersten Staatsprüfung, Zulassung
§ 9	Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote
§ 10	Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 11	Schriftliche Abschlussprüfungen
§ 12	Mündliche Abschlussprüfungen
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14	Anrechnungen von Prüfungen und Prüfungsteilen
§ 15	Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Prüfungsteile in den staatlichen Abschlussprüfungen

§ 16	Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
§ 16a	Teilprüfung
§ 17	Prüfung im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache
§ 17a	Prüfung im Ergänzungsfach Medienbildung
§ 18	weggefallen
§ 19	Täuschungsversuche, Ordnungsverstoß
§ 20	Rücktritt
§ 21	Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 22	Zeugnis, Unterricht des Prüflings
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakte

Teil 2

Lehramt an Grundschulen

§ 24	Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
§ 25	Gliederung der Ersten Staatsprüfung
§ 26	Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen
§ 27	Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote
§ 28	Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 29	Staatliche Abschlussprüfungen
§ 30	Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
§ 31	Erweiterungsprüfung
§ 31a	Teilprüfung

Teil 3

Lehramt an Sekundarschulen

§ 32	Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
§ 33	Gliederung der Ersten Staatsprüfung
§ 34	Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen
§ 35	Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote
§ 36	Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 37	Staatliche Abschlussprüfungen
§ 38	Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
§ 39	Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
§ 39a	Teilprüfung

§ 40 Besondere Vorschriften

Teil 4

Lehramt an Gymnasien

- § 41 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 42 Gliederung der Ersten Staatsprüfung
- § 43 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen
- § 44 Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote
- § 45 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 46 Staatliche Abschlussprüfungen
- § 47 Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 48 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 48a Teilprüfung
- § 49 Besondere Vorschriften

Teil 5

Lehramt an Förderschulen

- § 50 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 51 Gliederung der Ersten Staatsprüfung
- § 52 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen
- § 53 Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote
- § 54 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 55 Staatliche Abschlussprüfungen
- § 56 Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 57 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 57a Teilprüfung
- § 58 Besondere Vorschriften

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 59 Übergangsvorschriften
- § 60 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen nach modularisierten Studiengängen für die Lehrämter

1. an Grundschulen
 2. an Sekundarschulen
 3. an Gymnasien
 4. an Förderschulen,
- im Land Sachsen-Anhalt.

§1a

Studienfachwahl für alle Lehrämter

Nur die in dieser Verordnung geregelten Fächerverbindungen erlauben die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für die entsprechenden Lehrämter.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) In der Ersten Staatsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben hat.
- (2) Die fachlichen Voraussetzungen leiten sich aus den Anforderungen des Berufsfeldes der Lehrkräfte ab. Grundlage für die im Studium zu erwerbenden bildungswissenschaftlichen sowie fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen bilden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion, Interkulturelle Bildung und Erziehung sowie den Grundlagen der Förderdiagnostik kommen in Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention und den darauf basierenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz eine besondere Bedeutung zu. Ebenso sind Medienpädagogik und der verantwortliche und zielgerichtete Umgang mit digitalen Medien obligatorischer Bestandteil aller Bereiche des Lehramtsstudiums und insofern prüfungsrelevante Komponenten der Ersten Staatsprüfung.

§ 3

Landesprüfungsamt, Prüfungsausschüsse

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Landesprüfungsamt) abgelegt, dem ständige und weitere Mitglieder angehören. Ständige Mitglieder sind die Leiterin oder der Leiter und die Referentinnen und Referenten des Landesprüfungsamtes.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesprüfungsamtes bestellt; sie sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. In besonderen Fällen können Habilitierte, Hochschulassistentinnen oder -assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, ausbildende Lehrkräfte des Vorbereitungsdienstes sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu weiteren Mitgliedern bestellt werden. Die weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes müssen mindestens die durch die jeweilige Erste Staatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die weiteren Mitglieder werden in der Regel von der Hochschule vorgeschlagen und für eine Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.
- (3) Das Landesprüfungsamt kann insbesondere seine Mitglieder beauftragen, Aufgaben oder Themen für Prüfungsteile gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu formulieren, Prüfungsteile zu beaufsichtigen oder abzunehmen und Prüfungsleistungen zu bewerten.
- (4) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündlichen Abschlussprüfungen aus seinen Mitgliedern Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes, von denen zwei fachkundig sein müssen.
- (5) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Gehört dem Prüfungsausschuss ein ständiges Mitglied des Landesprüfungsamtes oder eine mit dessen Vertretung Beauftragte oder ein Beauftragter an, so hat das ständige Mitglied oder die oder der Beauftragte den Vorsitz zu übernehmen. Andernfalls soll die oder der Vorsitzende eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Faches an der Hochschule sein, an der der Prüfling die letzten beiden Semester studiert hat. Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist für ihren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.
- (6) Der Prüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Beratung und Zensurenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis.
- (7) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen, der oder dem Aufsichtführenden oder dem für Lehrerausbildung zuständigen Ministerium zugewiesen sind, werden vom Landesprüfungsamt getroffen.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt für das Lehramt
 1. an Grundschulen acht Semester (240 Leistungspunkte - LP -),
 2. an Sekundarschulen acht Semester (240 LP),
 3. an Gymnasien neun Semester (270 LP),
 4. an Förderschulen neun Semester (270 LP).

(2) Die Leistungspunkte stehen für die von den Studierenden erfolgreich zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 kann die Regelstudienzeit für Prüflinge, die ein künstlerisches Fach studieren für Absatz 1 Nr. 2 neun Semester (270 LP) und für Absatz 1 Nrn. 3 und 4 zehn Semester (300 LP) betragen.

(4) Die Studiengänge für die Lehrämter sind grundsätzlich modularisiert. Die Studiengänge gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 gliedern sich in zwei Studienabschnitte. Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes erfolgt mit dem Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 120 LP.

(5) Die Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Das Studium wird von den Hochschulen im Einvernehmen mit dem für Lehrerbildung zuständigen Ministerium durch eine von dieser Verordnung abgeleitete Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung und durch die Fachspezifischen Bestimmungen in den Fächern geregelt.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

Von einem anderen Studiengang werden durch die immatrikulierende Hochschule Studienleistungen angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Für die Anerkennung von Modulleistungen, die in die Berechnung der Zensur für das jeweilige Fach einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4. Die Anrechnung setzt den Antrag des Prüflings voraus.

§ 6

Bestandteil der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung setzt sich in der Regel zusammen aus

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit und
2. den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern (zum Beispiel Pädagogik, Psychologie, Unterrichtsfach, Fachrichtung).

(2) Die staatliche Abschlussprüfung in den Fächern wird als schriftliche Prüfung (Arbeit unter Aufsicht) oder mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) Die Zensuren für die Fächer werden gemäß § 9 unter Anrechnung von Noten für studienbegleitende Modulprüfungen gebildet.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Über die Zulassung anderer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das für Lehrerausbildung zuständige Ministerium.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt erfolgt in der Regel mit der Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen.

(3) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit wird in der Regel vom Prüfling vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt nach Erfüllung der für das jeweilige Lehramt geforderten Voraussetzungen beantragt.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind, dass der Prüfling

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom für Lehrerausbildung zuständigen Ministerium anerkannte vergleichbare Vorbildung besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule absolviert hat, davon mindestens die beiden letzten Semester an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt,
3. die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern erbracht hat,
4. die erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat.

(5) Das ordnungsgemäße Studium wird in der Regel durch die in den **Anlagen 1 bis 4** für die einzelnen Fächer die festgelegten Moduleleistungen nachgewiesen.

(6) Fremdsprachenkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sowie in den neueren Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis, Zertifikat einer Volkshochschule, Bescheinigungen über mindestens mit „ausreichend“ zensierte Teilnahme an Kursen der Hochschulen oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen entsprechend der Studienordnungen der einzelnen Fächer nachgewiesen. Gleichwertige Abschlüsse können von den Hochschulen angerechnet werden.

(7) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder eine Teilprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einem der gewählten Prüfungsfächer endgültig nicht bestanden hat oder durch eine ordnungsrechtliche Maßnahme vom Studium an allen staatlichen Hochschulen Deutschlands oder an der zuletzt besuchten Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 8

Meldung zur Ersten Staatsprüfung, Zulassung

(1) Der Prüfling meldet sich innerhalb der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist zur Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern.

(2) Das Landesprüfungsamt lässt den Prüfling zu den Prüfungsteilen gemäß Absatz 1 zu, wenn er die geforderten Voraussetzungen für den jeweiligen Prüfungsteil erfüllt, sich innerhalb der festgesetzten Fristen ordnungsgemäß gemeldet und die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht hat.

(3) Dem Prüfling wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 9

Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote

(1) Examensrelevante Modulprüfungen sind diejenigen studienbegleitenden Modulprüfungen, die in die Ermittlung der Zensur für das jeweilige Fach einbezogen werden.

(2) Examensrelevante Modulprüfungen sind als

1. fachpraktische Prüfung oder
2. mündliche Prüfung oder
3. schriftliche Prüfung

durchzuführen. Sie müssen aufgrund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des Studierenden von zwei fachkundigen Prüfern bewertet worden sein und den in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Anforderungen entsprechen. Zu den in den Anlagen 1 bis 4 für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion als Voraussetzung für die Bildung der Modulfachnote festgelegten mündlichen Modulprüfungen kann die jeweilige Kirche einen Vertreter als Mitglied des Prüfungsausschusses entsenden, der mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirkt.

(3) Examensrelevante fachpraktische Modulprüfungen werden in den Fächern Kunst und Musik als künstlerisch-praktische Prüfungen sowie in den Fächern Gestalten und Sport als praktisch-methodische Prüfungen durchgeführt. Sie können aus Teilprüfungen bestehen.

(4) In jedem Fach wird gemäß § 13 Abs. 2 aus den Noten für die examensrelevanten Modulprüfungen eine Modulfachnote rechnerisch ermittelt. In den Fächern Kunst und Musik wird gemäß §§ 35 und 44 zusätzlich aus den Noten für die examensrelevanten fachpraktischen Module eine zweite Modulfachnote gebildet.

§ 10

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Prüfling fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit an. Die Arbeit soll erkennen lassen, dass der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut ist, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann und zu einem selbständigen Urteil fähig ist. Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden. In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder von einem Hochschullehrer, die oder der Mitglied des Landesprüfungsamtes ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling formuliert und dem Landesprüfungsamt zugeleitet. Das Landesprüfungsamt genehmigt das Thema und stellt es dem Prüfling zu. Dieser kann während eines Prüfungsversuches einmal innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas ein anderes Thema beantragen.

(3) Für die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Bearbeitungszeit von etwa 450 Stunden (15 LP) vorgesehen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend erstellt und ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu bearbeiten.

(4) Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist aus wichtigen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um bis zu einen Monat verlängert werden. Die Gründe sind dem Landesprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Wird der Antrag damit begründet, dass der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung länger als einen Monat fort, ist ein anderes Thema zu beantragen. Der Prüfungsteil gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(5) Hält der Prüfling die Bearbeitungsfrist nicht ein, wird dieser Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Landesprüfungsamtes, das das Thema vorge schlagen hat, und einem weiteren fachkundigen Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit begutachtet und jeweils mit einer Zensur gemäß § 13 Abs. 3 bewertet. Aus den Gutachten soll hervorgehen, welcher Wert der vom Prüfling vorgelegten Arbeit beigemessen wird und welche Aspekte die vorgenommene Bewertung positiv befördert oder negativ beeinträchtigt haben. Weichen die Zensuren voneinander ab, setzt das Landesprüfungsamt die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 4 fest.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ nicht bestanden.

§ 11

Schriftliche Abschlussprüfungen

(1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Prüfling zeigen, dass er im Studium erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und gegebenenfalls Fertigkeiten in begrenzter Zeit auf eine ihm bis dahin unbekannte Aufgabe anwenden kann. Es sind mindestens zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe zur Wahl zu stellen. Jeder Aufgaben- oder Themenkomplex ist von den Anforderungen her so zu gestalten, dass die Prüflinge sowohl Überblickswissen in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik in hinreichender Breite nachweisen als auch Verknüpfungen zwischen der Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik herstellen können. Es ist auch möglich, in den schriftlichen Abschlussprüfungen eigenständige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen zu stellen. In diesen Fällen sind mindestens zwei fachwissenschaftliche und zwei fachdidaktische Themen- oder Aufgabenkomplexe zur Wahl zu stellen, von denen jeweils einer zu bearbeiten ist. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können in dafür geeigneten Prüfungsfächern einbezogen werden. Die schriftliche Abschlussprüfung wird im Fach Englisch in englischer Sprache, in allen anderen Fremdsprachenfächern in deutscher Sprache angefertigt.

(2) Die schriftlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel Arbeiten unter Aufsicht; die Anwendung hiervon abweichender Formen der schriftlichen Abschlussprüfung, über die der Prüfling spätestens während seines fünften Studiensemesters rechtzeitig in geeigneter Form unterrichtet wird, kann vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Institut festgesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach berufenen weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes vom Landesprüfungsamt festgelegt.

(3) Das Landesprüfungsamt setzt die Termine für die schriftlichen Abschlussprüfungen fest und gibt sie mindestens 14 Tage vorher bekannt.

(4) Prüflingen mit Behinderungen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche gewährt.

(5) Das Landesprüfungsamt bestätigt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn jeder Arbeit unter Aufsicht die Prüflinge auf die Vorschrift des § 19 hin. Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der für die schriftliche Abschlussprüfung bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Prüfling die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, wird die Arbeit mit der Zensur „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Abschlussprüfungen beträgt in der Regel drei oder vier Stunden. Die Modalitäten der Durchführung der Arbeiten unter Aufsicht sind vom Landesprüfungsamt im Voraus festzulegen. Zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind anzugeben. Über den Ablauf der schriftlichen Abschlussprüfungen sind von einer oder einem Aufsichtführenden Niederschriften anzufertigen.

(7) Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden innerhalb von sechs Wochen von zwei fachkundigen Mitgliedern beurteilt und mit einer Zensur gemäß § 13 Abs. 3 bewertet. Aus den Beurteilungen soll hervorgehen, inwieweit der Prüfling durch gelungene Beiträge die Lösung der gestellten Aufgaben gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Grobe Verstöße gegen sprachliche oder äußere Form sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Kommt zwischen den beiden Mitgliedern ein Einvernehmen über die Zensur nicht zustande, setzt das Landesprüfungsamt die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 4 fest. Abweichend von Satz 1 werden bei schriftlichen Abschlussprüfungen, die mehrere eigenständige Aufgabenstellungen enthalten, diese Teilleistungen durch jeweils zwei fachkundige Mitglieder gesondert beurteilt und mit einer Zensur gemäß § 13 Abs. 3 bewertet. Satz 4 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 5 sind bei der Festlegung der Gesamtzensur die Zensuren für die Teilleistungen anteilig zum zeitlichen Umfang der Aufgabenstellungen zu berücksichtigen.

(8) Wird eine schriftliche Abschlussprüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

§ 12

Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Der Prüfling kann für jede mündliche Abschlussprüfung bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten angeben. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung; sie kann auf Antrag der Prüflinge als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Prüflingen durchgeführt werden. Prüflingen mit Behinderungen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche gewährt.

(3) Der Prüfling kann für jede mündliche Abschlussprüfung ein Mitglied des Landesprüfungsamtes als Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Soweit die Teile einer mündlichen Abschlussprüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen.

(5) Das Landesprüfungsamt setzt die Termine der mündlichen Abschlussprüfungen fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.

(6) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer Zensur gemäß § 13 Abs. 3 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss nicht auf eine Zensur einigen, so wird diese rechnerisch aus den Einzelzensuren der Prüfer durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 4 festgesetzt. Die Zensur ist dem Prüfling mündlich mitzuteilen.

(7) Wurde eine mündliche Abschlussprüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über den Ablauf der mündlichen Abschlussprüfungen sind von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, Niederschriften anzufertigen. Bei der Niederschrift ist darauf zu achten, dass die Aufzeichnungen über den Prüfungsverlauf, die leistungseinschätzenden Beurteilungen und die erteilte Bewertung übereinstimmen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die examensrelevanten Modulprüfungen werden nach einer fünfwertigen Notenskala bewertet. Genauer regeln die Hochschulen durch eine Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Modulfachnote wird durch das arithmetische Mittel, gegebenenfalls durch das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die examensrelevanten Modulprüfungen ermittelt. Dabei werden die einzelnen Modulnoten nach dem für das jeweilige Modul ausgewiesenen Arbeitsaufwand (ausgedrückt in Leistungspunkten) gewichtet. Ergeben sich bei der Berechnung der Modulfachnote Dezimalstellen, ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht die Note

sehr gut	1,0 bis 1,5,
----------	--------------

gut	1,6 bis 2,5,
-----	--------------

befriedigend	2,6 bis 3,5,
--------------	--------------

ausreichend	3,6 bis 4,0,
-------------	--------------

nicht ausreichend	4,1 bis 5,0.
-------------------	--------------

Für weitere rechnerische Ermittlungen ist die Dezimalzahl einschließlich der ersten Dezimalstelle zu verwenden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit und die Prüfungsleistungen in den staatlichen Abschlussprüfungen sind mit einer der folgenden Zensuren zu bewerten:

- | | | |
|-------------------|-----|--|
| sehr gut | (1) | eine hervorragende Leistung; |
| gut | (2) | eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht; |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht ausreichend | (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Der Zensur ist in Klammern die jeweils zugehörige Zahl hinzuzufügen. Durch Erhöhung oder Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(4) Bei der rechnerischen Ermittlung einer Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit, ein Fach oder die staatliche Abschlussprüfung wird diese durch das arithmetische Mittel festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht der Zensur

- | | |
|-------------------|--------------|
| sehr gut | 1,0 bis 1,5, |
| gut | 1,6 bis 2,5, |
| befriedigend | 2,6 bis 3,5, |
| ausreichend | 3,6 bis 4,0, |
| nicht ausreichend | 4,1 bis 5,0. |

Für weitere rechnerische Ermittlungen ist die Dezimalzahl einschließlich der ersten Dezimalstelle zu verwenden.

(5) Das Gesamtergebnis für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Zensurendurchschnitt

von 1,0 bis 1,2:	mit Auszeichnung bestanden,
von 1,3 bis 1,5:	sehr gut bestanden,
von 1,6 bis 2,5:	gut bestanden,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend bestanden,
von 3,6 bis 4,0:	bestanden.

§ 14

Anrechnung von Prüfungen und Prüfungsteilen

- (1) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann eine Dissertation sowie eine aufgrund eines Studiums an einer Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Masterarbeit, Magisterarbeit, wissenschaftliche Hausarbeit für ein anderes Lehramt oder theologische Abschlussarbeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrem Gegenstand und in ihrer Abfassung als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, kann sie als wissenschaftliche Hausarbeit angerechnet werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist sowie keine wesentlichen Unterschiede zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen.
- (2) Auf die Prüfungen in Pädagogik und in Psychologie können Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet werden, die im Rahmen einer anderen Lehramtsprüfung abgelegt wurden.
- (3) Eine aufgrund eines Hochschulstudiums bereits abgelegte Bachelor-, Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsprüfung sowie theologische Prüfung kann auf eine staatliche Abschlussprüfung angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen.
- (4) Auf examensrelevante Modulprüfungen, die gemäß den Anlagen 1 bis 4 in die Ermittlung der Fachzensur einbezogen werden, können Modulprüfungen angerechnet werden, die im Rahmen anderer Studiengänge abgelegt wurden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen.
- (5) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung oder aus nicht abgeschlossenen Prüfungsvorgängen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden wurden und nicht länger als fünf Jahre zurück liegen und keine wesentlichen Unterschiede zu den nachzuweisenden Kenntnissen bestehen.
- (6) Die Anrechnung oder Anerkennung von Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 setzt den Antrag des Prüflings voraus und wird vom Landesprüfungsamt einschließlich der

Festlegung der Zensur entschieden. Die Anrechnung von Modulprüfungen gemäß Absatz 4 erfolgt auf Antrag des Prüflings durch die immatrikulierende Hochschule.

§ 15

Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Prüfungsteile in den staatlichen Abschlussprüfungen

- (1) Ist der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ nicht bestanden, kann er insgesamt nur einmal wiederholt werden. Der Prüfling muss spätestens ein Jahr, nachdem er die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen des Prüfungsteils „Wissenschaftliche Hausarbeit“ erhalten hat, beim Landesprüfungsamt ein Thema für die Wiederholung dieses Prüfungsteils beantragen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung. Wird der Prüfungsteil „Wissenschaftliche Hausarbeit“ nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt sowohl dieser Prüfungsteil als auch die Prüfung im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, als endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung einer staatlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur für die betreffende Prüfung beim Landesprüfungsamt erfolgen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Abschlussprüfung. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden oder lässt der Prüfling die Frist nach Absatz 1 oder 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, so gilt die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in der gewählten Fächerverbindung als endgültig nicht bestanden. Die Zulassung in einer anderen Fächerverbindung des jeweiligen Lehramtes ist nur einmal möglich. Sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in Prüfungen von Grundlagenfächern (zum Beispiel Pädagogik, Psychologie) des jeweiligen Lehramtes schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat.
- (4) Wird eine Prüfung in Pädagogik, Rehabilitationspädagogik, Psychologie oder rehabilitationspädagogischer Psychologie endgültig nicht bestanden oder lässt der Prüfling für diese Fächer die Frist nach Absatz 2 Satz 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, so gilt die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt als endgültig nicht bestanden, eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt ist in Sachsen-Anhalt nicht mehr möglich.

§ 16

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Eine Erweiterungsprüfung für ein Lehramt in einem dafür zugelassenen Fach kann ablegen, wer
 1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt oder eine vom für Lehrerausbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat oder
 2. mit einem Abschluss als Lehrerin oder Lehrer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über eine Lehrbefähigung für mindestens ein Fach des Lehramtes verfügt oder

3. einen vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium oder einer beauftragten Behörde anerkannten Abschluss als Lehrerin oder Lehrer für mindestens ein Fach des Lehramtes nachweisen kann.

Das für Lehrerbildung zuständige Ministerium kann weitere Fächer zulassen. Eine Erweiterungsprüfung in den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie oder Ethik kann nur abgelegt werden, wenn in keinem dieser Fächer bereits eine Erste Staatsprüfung erworben wurde.

- (2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung eines Faches der gewählten Fächerverbindung durchgeführt.
- (3) In Fächern, deren Studiumumfang und Studiendauer geringer sind als die für ein Fach einer zulässigen Fächerverbindung, werden Ergänzungsprüfungen abgelegt. Für die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Prüfungen nach Absatz 1.
- (4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung müssen alle für das jeweilige Fach erforderlichen Leistungspunkte vollständig nachgewiesen werden; der Nachweis von Praxisphasen ist nicht erforderlich.

§ 16a

Teilprüfung

Eine Teilprüfung für ein Lehramt in einem dafür zugelassenen Fach kann ablegen, wer als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten all-gemeinbildenden Schule im Land Sachsen-Anhalt als Lehrkraft tätig ist und ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann.

§ 17

Prüfung im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt oder eine vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann, sofern es die Hochschule anbietet, eine Ergänzungsprüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ablegen.
- (2) Das Studium hat einen Umfang von 35 LP, davon entfallen 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung von etwa 60 Minuten Dauer. Dabei ist mindestens ein examensrelevantes Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Für die Zulassung zur Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gelten die in Anlage 5 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die Gesamtzensur wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 20 LP und der Zensur für die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Dabei werden die Modulfachnote sechsfach und die Zensur für die mündliche Abschlussprüfung vierfach gewichtet.

§ 17a

Prüfung im Ergänzungsfach Medienbildung

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt oder eine vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann, sofern es die Hochschule anbietet, eine Ergänzungsprüfung im Fach „Medienbildung“ ablegen.
- (2) Das Studium hat einen Umfang von 40 LP, davon entfallen 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung von etwa 60 Minuten Dauer. Dabei ist mindestens ein examensrelevantes Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Für die Zulassung zur Prüfung im Fach „Medienbildung“ gelten die in Anlage 6 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die Gesamtzensur wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 25 LP und der Zensur für die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Dabei werden die Modulfachnote sechsfach und die Zensur für die mündliche Abschlussprüfung vierfach gewichtet.

§ 18

wird aufgehoben

§ 19

Täuschungsversuche, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeit oder einer staatlichen Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten und gegebenenfalls ist der Prüfling von der weiteren Ableistung des betreffenden Prüfungsteils durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Aufsichtsführenden auszuschließen. In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Prüfung auszuschließen. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierüber entscheidet das Landesprüfungsamt.
- (2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 20

Rücktritt

- (1) Tritt der Prüfling ohne wichtigen Grund von der wissenschaftlichen Hausarbeit oder einer staatlichen Abschlussprüfung zurück, erhält er für diesen Prüfungsteil die Zensur „nicht ausreichend“; tritt er ohne wichtigen Grund von der gesamten Prüfung zurück, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; in diesem Fall kann vom Landesprüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- (3) Ist der Prüfling aus einem wichtigen Grund zurückgetreten, gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht unternommen.

§ 21

Zuhörerinnen und Zuhörer

Zu den mündlichen Abschlussprüfungen können Lehramtsstudierende desselben Teilstudienganges, die derselben Hochschule angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt ablegen, auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Mitglieder des Landesprüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, sind ohne Antrag zugelassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen oder Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer behindert wird. Auf Verlangen des Prüflings sind die in Satz 1 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Der Antrag auf Zuhörerschaft ist spätestens drei Werktage vor der Prüfung bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden einzureichen.

§ 22

Zeugnis, Unterrichtung des Prüflings

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird vom Landesprüfungsamt über die bestandene Erste Staatsprüfung sowie über die Prüfungen gemäß den §§ 16, 17 und 18 ein Zeugnis und im Falle des Nichtbestehens eine Bescheinigung ausgestellt (**Anlage 7**).
- (2) Über die Zensuren der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Arbeit unter Aufsicht wird der Prüfling nach Festsetzung der Zensuren auf Antrag unterrichtet; für die mündliche Prüfung gilt § 12 Abs. 6.
- (3) Erweist sich, dass die Durchführung eines Prüfungsteils mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das Landesprüfungsamt auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass von einem Prüfling oder von allen Prüflingen der betreffende Prüfungsteil zu wiederholen ist. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, spätestens einen Monat nach Ableistung des betreffenden Prüfungsteils.
- (4) Hat der Prüfling die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so teilt das Landesprüfungsamt dem Prüfling die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Prüfling erhält eine Bescheinigung.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.
- (2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

(4) Die Prüfungsakten werden beim Landesprüfungsamt mit Ausnahme der Zeugniskopie für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist für die Zeugniskopie beträgt 30 Jahre.

Teil 2

Lehramt an Grundschulen

§ 24

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik oder Psychologie
2. Unterrichtsfach I,
3. Unterrichtsfach II,
4. Unterrichtsfach III.

(2) Für die Wahl der Fächerverbindung gilt:

1. Die Fächer Deutsch und Mathematik sind als Unterrichtsfächer I und II zu belegen. Das als Unterrichtsfach I gewählte Fach wird vertieft studiert.
2. Das Unterrichtsfach III ist entsprechend den an der Hochschule angebotenen Studiengängen aus den Unterrichtsfächern
 - a) Englisch,
 - b) Ethik,
 - c) Evangelische Religion,
 - d) Gestalten,
 - e) Katholische Religion,
 - f) Musik,
 - g) Sachunterricht oder
 - h) Sportzu wählen;
3. andere Fächerverbindungen bedürfen der Genehmigung durch das für Lehrerbildung zuständige Ministerium.

§ 25

Gliederung der Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in zwei der drei studierten Unterrichtsfächer,
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Fach Pädagogik oder Psychologie.
- (2) Die Zensuren für die Fächer werden unter Anrechnung von Noten aus studienbegleitenden examensrelevanten Modulprüfungen gebildet.

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 150 LP erworben wurden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen sind:
1. der Nachweis eines zweiwöchigen außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikums mit einem Studienumfang von 5 LP,
 2. der Nachweis von zwei Schulpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer sowie der schulpraktischen Übungen in den drei studierten Unterrichtsfächern mit einem Studienumfang von insgesamt 15 LP
 3. der Nachweis von Studienmodulen zu den Bereichen
 - a) Fächerübergreifende Grundschuldidaktik im Umfang von 15 LP,
 - b) Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 LP und
 - c) Förderpädagogische Kompetenzen im Umfang von 10 LP,
 4. der Nachweis des lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls „Kommunikation und Digitalität“ im Umfang von 5 LP,
 5. der Nachweis über die Ableistung der in **Anlage 1** für die Fächer festgelegten Module zur Bildung der Modulfachnote und der als weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen benannten Module
 - a) in Pädagogik in einem Umfang von 20 LP,
 - b) in Psychologie in einem Umfang von 15 LP,
 - c) im ersten Unterrichtsfach in einem Umfang von 50 LP,
 - d) im zweiten Unterrichtsfach in einem Umfang von 35 LP,
 - e) im dritten Unterrichtsfach in einem Umfang von 35 LP,
 6. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.
- (3) Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 insgesamt mindestens 195 LP nachgewiesen werden können, vorausgesetzt, dass in keinem Fach mehr als 5 LP fehlen. Die fehlenden Leistungspunkte

sind spätestens zwei Jahre nach der Zulassung nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht spätestens drei Jahre nach der Zulassung nachgewiesen, ist die Erste Staatsprüfung in allen Fächern für das Lehramt an Grundschulen nicht bestanden. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 werden unterbrochen durch Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten der Familienpflege nach dem Familienpflegezeitgesetz. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 können auf Antrag verlängert werden um Zeiträume, in denen der Prüfling von der Einhaltung der Fristen nach den Sätzen 2 und 6 aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gehindert war. Von dem Prüfling nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Zeiten eigener Erkrankung von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen sowie die notwendige Betreuung oder Pflege eines eigenen Kindes unter 12 Jahren von mehr als vier Wochen. Der Antrag nach Satz 8 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind nachzuweisen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern Pädagogik, Psychologie, im Unterrichtsfach I oder im Unterrichtsfach II schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Das Unterrichtsfach III kann nicht erneut gewählt werden, wenn in der staatlichen Abschlussprüfung eine schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistung erbracht wurde. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesen Fällen als Prüfungsteil des betreffenden Unterrichtsfaches.

§ 27

Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote

(1) Die Modulfachnote in den Fächern wird aus examensrelevanten Modulprüfungen gebildet, die einen Studien- und Prüfungsaufwand von

1. je 10 LP in den Fächern Pädagogik und Psychologie,
2. 15 LP in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches I und je 10 LP in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer II und III sowie
3. je 10 LP in den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer I, II und III

repräsentieren.

(2) In den Fachdidaktiken und in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzuschließen. Diese ist in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer.

§ 28

Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren. Das Thema der

wissenschaftlichen Hausarbeit kann nur in dem Unterrichtsfach gewählt werden, das nicht für die schriftlichen Abschlussprüfungen gemäß § 25 Abs. 1 gewählt wurde. Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gewählt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus einem der beiden Bereiche der Erziehungswissenschaften einschließlich der in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 benannten Kompetenzen gestellt werden, sofern der Bezug zum Lehramt an Grundschulen oder zum Berufsfeld der Lehrkraft deutlich erkennbar ist. Eine Kombination von Pädagogik oder Psychologie mit dem gewählten Unterrichtsfach ist möglich. Wird eines der Fächer Pädagogik oder Psychologie als Thema der Hausarbeit gewählt, muss das jeweils andere Fach in der mündlichen Abschlussprüfung belegt werden.

§ 29

Staatliche Abschlussprüfungen

In zwei der studierten Unterrichtsfächer erfolgt die staatliche Abschlussprüfung als schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von drei Stunden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen sind die Themen- und Aufgabenkomplexe vom Umfang her so zu bemessen, dass sie etwa zu gleichen Anteilen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aufgabenstellungen enthalten. Wurde als Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Unterrichtsfach gewählt, ist die schriftliche Prüfung in den beiden anderen Unterrichtsfächern zu absolvieren. In den Fächern Pädagogik oder Psychologie wird die staatliche Abschlussprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten durchgeführt. Sofern das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit Pädagogik oder Psychologie beinhaltete, ist die mündliche Prüfung in dem Fach zu absolvieren, das nicht Bestandteil der wissenschaftlichen Hausarbeit war.

§ 30

Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

- (1) Sind die Fächer Pädagogik, Psychologie oder die Unterrichtsfächer Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird das Ergebnis der Prüfung jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Sind die genannten Fächer nicht Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfung, wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.
- (2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aufgrund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie zweifach, die Zensuren der Unterrichtsfächer II und III sowie die der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensur für das Unterrichtsfach I vierfach gewichtet.
- (3) Das Gesamtergebnis ist auf dem Zeugnis durch eine Gesamtzensur nach § 13 Abs. 5 auszudrücken.

§ 31

Erweiterungsprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Unterrichtsfach nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach III durchgeführt.

§ 31a

Teilprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 16a kann auf Antrag des Prüflings eine Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Fach nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 abgelegt werden. Sofern durch den nachgewiesenen Hochschulabschluss die wissenschaftlichen Voraussetzungen weder für das Unterrichtsfach Deutsch noch für das Unterrichtsfach Mathematik erworben wurden, ist die erste Teilprüfung in einem dieser beiden Fächer abzulegen.
- (2) Die Teilprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach III durchgeführt. Zusätzlich sind die Module zu fächerübergreifender Grundschuldidaktik im Umfang von 15 LP und Module zum Erwerb förderpädagogischer Kompetenzen im Umfang von 10 LP nachzuweisen.

Teil 3

Lehramt an Sekundarschulen

§ 32

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik oder Psychologie und
2. Unterrichtsfach I oder Unterrichtsfach II.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in einem der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Ethik,
6. Evangelische Religion,
7. Französisch,
8. Geographie,
9. Geschichte,
10. Informatik,
11. Italienisch,
12. Katholische Religion,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Sozialkunde,
18. Spanisch oder
19. Sport.

(3) Es können zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden. Die Kombination aus Fächern der zweiten Fächergruppe ist ausgeschlossen. Die erste Fächergruppe umfasst die Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik und Sport. Die zweite Fächergruppe umfasst die Fächer Ethik, Französisch, Italienisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sozialkunde und Spanisch. Die Fächerkombinationen Kunst und Musik sowie Geographie und Geschichte dürfen nicht gewählt werden.

(4) Die Lehrbefähigung im Fach Astronomie wird in einem Ergänzungsstudiengang erworben (§ 39 Abs. 2).

§ 33

Gliederung der Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. einer schriftlichen Abschlussprüfung in einem der studierten Unterrichtsfächer
und
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Fach Pädagogik oder im Fach Psychologie.
- (2) Die Zensuren für die Fächer werden unter Anrechnung von Noten aus studienbegleitenden examensrelevanten Modulprüfungen gebildet.

§ 34

Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen insgesamt 150 LP erworben wurden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen sind:
 1. der Nachweis eines zweiwöchigen außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikums mit einem Studiumumfang von 5 LP,
 2. der Nachweis zweier lehramtsspezifischer Schlüsselqualifikationsmodule im Umfang von jeweils 5 LP aus den Bereichen Heterogenität, Inklusion und Kommunikation, Digitalität,
 3. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Schulpraktischen Übungen in den studierten Unterrichtsfächern im Rahmen eines fachdidaktischen Studienmoduls,
 4. der Nachweis über die Ableistung der in Anlage 2 für die Fächer festgelegten Module zur Bildung der Modulfachnote und der als weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen benannten Module
 - a) in Pädagogik in einem Umfang von 20 LP,
 - b) in Psychologie in einem Umfang von 15 LP,
 - c) im ersten Unterrichtsfach in einem Umfang von 85 LP einschließlich eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer (Studiumumfang von 10 LP),
 - d) im zweiten Unterrichtsfach in einem Umfang von 85 LP einschließlich eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer (Studiumumfang von 10 LP),

5. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

In den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Modulleistungen im Umfang von jeweils 30 LP nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 insgesamt 195 LP, bei Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik insgesamt 225 LP, nachgewiesen werden können, vorausgesetzt, dass in keinem Fach mehr als 5 LP fehlen. Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens zwei Jahre nach der Zulassung nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht spätestens drei Jahre nach der Zulassung nachgewiesen, ist die Erste Staatsprüfung in allen Fächern für das Lehramt an Sekundarschulen nicht bestanden. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 werden unterbrochen durch Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten der Familienpflege nach dem Familienpflegezeitgesetz. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 können auf Antrag verlängert werden um Zeiträume, in denen der Prüfling von der Einhaltung der Fristen nach den Sätzen 2 und 6 aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gehindert war. Von dem Prüfling nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Zeiten eigener Erkrankung von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen sowie die notwendige Betreuung oder Pflege eines eigenen Kindes unter zwölf Jahren von mehr als vier Wochen. Der Antrag nach Satz 8 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind nachzuweisen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 kann sich der Prüfling zur staatlichen Abschlussprüfung zunächst in einem Unterrichtsfach und einem Fach nach § 32 Abs. 1 Nrn. 1 melden. Die Leistungspunkte für das andere Unterrichtsfach müssen spätestens fünf Jahre nach Absolvieren der Abschlussprüfungen nachgewiesen werden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen eine schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistung erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Faches.

§ 35

Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote

(1) Die Modulfachnote in den Fächern wird aus examensrelevanten Modulprüfungen gebildet, die einen Studien- und Prüfungsaufwand von

1. je 10 LP in den Fächern Pädagogik und Psychologie,
2. je 30 LP in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer I und II,
3. je 10 LP in den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer I und II und
4. zusätzlich je etwa 30 LP in den Fächern Kunst und Musik

repräsentieren.

(2) In den Unterrichtsfächern sind in den Fachwissenschaften mindestens je zwei Module, in den jeweiligen Fachdidaktiken ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzuschließen. Diese ist in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer. Die Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden mit fachpraktischen Prüfungen abgeschlossen.

§ 36

Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nur in dem Unterrichtsfach gewählt werden, das nicht für die schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 1 gewählt wird. Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder auch unter beiden Aspekten gewählt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus einem der beiden Bereiche der Erziehungswissenschaften einschließlich der in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 benannten Kompetenzen gewählt werden, sofern der Bezug zum Lehramt an Sekundarschulen oder zum Berufsfeld der Lehrkraft deutlich erkennbar ist. Eine Kombination von Pädagogik oder Psychologie mit dem gewählten Unterrichtsfach ist möglich. Wird eines der Fächer Pädagogik oder Psychologie als Thema der Hausarbeit gewählt, muss das jeweils andere Fach in der mündlichen Abschlussprüfung belegt werden.

§ 37

Staatliche Abschlussprüfungen

Die staatlichen Abschlussprüfungen bestehen im Fach Pädagogik oder im Fach Psychologie aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten und im ersten oder zweiten studierten Unterrichtsfach aus einer schriftlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von vier Stunden. In der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Themen- und Aufgabenkomplexe vom Umfang her so zu bemessen, dass sie etwa zu zwei Dritteln fachwissenschaftliche und zu einem Drittel fachdidaktische Aufgabenstellungen enthalten. Sofern das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit Pädagogik oder Psychologie beinhaltete, ist die mündliche Prüfung in dem Fach zu absolvieren, das nicht Bestandteil der wissenschaftlichen Hausarbeit war. Wurde als Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Unterrichtsfach gewählt, ist die schriftliche Prüfung in dem anderen Unterrichtsfach zu absolvieren.

§ 38

Zensuren in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

- (1) Sind die Fächer Pädagogik, Psychologie oder die Unterrichtsfächer Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird das Ergebnis der Prüfung jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Sind die genannten Fächer nicht Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfung, wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.
- (2) Sind die Fächer Musik und Kunst Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird abweichend von Absatz 1 das Ergebnis der Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule, der Modulfachnote für die sonstigen examensrelevanten Studienmodule und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung gebildet. Dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach, die Note für die sonstigen Studienmodule siebenfach und die Zensur für die schriftliche Prüfung dreifach gewichtet. Werden diese Fächer nicht durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen, wird das Ergebnis der Prüfung aus den Modulfachnoten gebildet.
- (3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aufgrund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie zweifach, die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensuren der Unterrichtsfächer I und II vierfach gewichtet.
- (4) Das Gesamtergebnis ist auf dem Zeugnis durch eine Gesamtzensur nach § 13 Abs. 5 auszudrücken.

§ 39

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Unterrichtsfach nach § 32 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden.
- (2) Die Lehrbefähigung in Astronomie kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden. Der Umfang des Studiums beträgt insgesamt 25 LP, davon sind Modulleistungen im Umfang von 15 LP examensrelevant. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Astronomie wird durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der mündlichen Prüfung festgesetzt; dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der mündlichen Prüfung vierfach gewichtet. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte und dauert etwa 60 Minuten.

§ 39a

Teilprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 16a kann auf Antrag des Prüflings eine Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Fach nach § 32 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden.

(2) Die Teilprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach II durchgeführt, wobei das jeweilige Fachdidaktik-Modul, das die Schulpraktischen Übungen enthält, nicht belegt werden muss.

§ 40

Besondere Vorschriften

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Sekundarschulen nach dieser Verordnung ab, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es müssen für zwei Fächer der Sekundarschule die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die schriftliche Abschlussprüfung wird in einem der beiden Fächer abgelegt. Die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit und für Pädagogik und Psychologie aus dem früheren Lehramtsstudium werden angerechnet.

(3) Für das Fach ohne staatliche Abschlussprüfung wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet. Für die Sekundarschulfächer Kunst und Musik wird das Ergebnis der Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule und der Modulfachnote für die sonstigen examensrelevanten Studienmodule gebildet; dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach und die Note für die sonstigen Module siebenfach gewichtet.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 38 Abs. 3 aus den Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II und für die wissenschaftliche Hausarbeit durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt; dabei werden die Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II jeweils dreifach und die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit zweifach gewichtet.

Teil 4

Lehramt an Gymnasien

§ 41

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik oder Psychologie und
2. Unterrichtsfach I oder Unterrichtsfach II.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in einem der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,

5. Ethik,
6. Evangelische Religion,
7. Französisch,
8. Geographie,
9. Geschichte,
10. Griechisch,
11. Informatik,
12. Italienisch,
13. Katholische Religion,
14. Kunst,
15. Latein,
16. Mathematik,
17. Musik,
18. Philosophie,
19. Physik,
20. Russisch,
21. Sozialkunde,
22. Spanisch,
23. Sport.

Mindestens eines der Fächer sollte Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik oder Sport sein. Ein Studium in den Fächern Russisch und Spanisch ist nur in Verbindung mit den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch möglich. Bei der Wahl des Faches Musik kann Liturgische Musik als Prüfungsfach gemäß Absatz 1 Nr. 2 als Unterrichtsfach II gewählt werden.

(3) Die Fächerkombinationen Ethik/Philosophie, Ethik/Religion, Philosophie/Religion und Kunst/Musik dürfen nicht gewählt werden.

(4) Die Lehrbefähigung für die Unterrichtsfächer Astronomie und Psychologie werden in Ergänzungsstudiengängen erworben (§ 48 Abs. 2 und 3).

§ 42

Gliederung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einer schriftlichen Abschlussprüfung in einem der studierten Unterrichtsfächer,
3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Fach Pädagogik oder Psychologie.

(2) Die Zensuren für die Fächer werden unter Anrechnung von Noten aus studienbegleitenden examensrelevanten Modulprüfungen gebildet.

§ 43

Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Gymnasien insgesamt 180 LP erworben wurden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen sind:
 1. der Nachweis eines zweiwöchigen außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikums mit einem Studiumumfang von 5 LP,
 2. der Nachweis zweier lehramtsspezifischer Schlüsselqualifikationsmodule im Umfang von jeweils 5 LP aus den Bereichen Heterogenität, Inklusion und Kommunikation, Digitalität,
 3. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Schulpraktischen Übungen in den studierten Unterrichtsfächern im Rahmen eines fachdidaktischen Studienmoduls,
 4. der Nachweis über die Ableistung der in **Anlage 3** für die Fächer festgelegten Module zur Bildung der Modulfachnote und der als weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen benannten Module
 - a) in Pädagogik in einem Umfang von 20 LP,
 - b) in Psychologie in einem Umfang von 15 LP,
 - c) im ersten Unterrichtsfach in einem Umfang von 100 LP einschließlich eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer (Studiumumfang 10 LP),
 - d) im zweiten Unterrichtsfach in einem Umfang von 100 LP einschließlich eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer (Studiumumfang 10 LP),
 5. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

In den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Modulleistungen im Umfang von jeweils 30 LP nachzuweisen.

- (3) Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 insgesamt 225 LP, bei Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik insgesamt 255 LP, nachgewiesen werden können, vorausgesetzt, dass in keinem Fach mehr als 5 LP fehlen. Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens zwei Jahre nach der Zulassung nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht spätestens drei Jahre nach der Zulassung nachgewiesen, ist die Erste Staatsprüfung in allen Fächern für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 werden unterbrochen durch Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten der Familienpflege nach dem Familienpflegezeitgesetz. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 6 können auf Antrag verlängert werden um Zeiträume, in denen der Prüfling von der Einhaltung der Fristen nach den Sätzen

2 und 6 aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gehindert war. Von dem Prüfling nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Zeiten eigener Erkrankung von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen sowie die notwendige Betreuung oder Pflege eines eigenen Kindes unter zwölf Jahren von mehr als vier Wochen. Der Antrag nach Satz 8 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind nachzuweisen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 kann sich der Prüfling zur staatlichen Abschlussprüfung zunächst in einem Unterrichtsfach und einem Fach nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 melden. Die Leistungspunkte für das andere Unterrichtsfach müssen spätestens fünf Jahre nach Absolvieren der Abschlussprüfungen nachgewiesen werden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern nach § 41 Abs. 1 und 2 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen eine schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistung erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Faches.

§ 44

Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote

(1) Die Modulfachnote in den Fächern wird aus examensrelevanten Modulprüfungen gebildet, die einen Studien- und Prüfungsaufwand von

1. je 10 LP in den Fächern Pädagogik und Psychologie,
2. je 40 LP in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer I und II,
3. je 10 LP in den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer I und II und
4. zusätzlich 30 LP im Fach Musik und 25 LP im Fach Kunst

repräsentieren.

(2) In den Unterrichtsfächern sind in den Fachwissenschaften mindestens je zwei Module, in den jeweiligen Fachdidaktiken ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzuschließen. Diese ist in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer. Die Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden mit fachpraktischen Prüfungen abgeschlossen.

§ 45

Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nur in dem Unterrichtsfach gewählt werden, das nicht für die schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 42 Abs. 1 gewählt wird. Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gewählt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus einem der beiden

Bereiche der Erziehungswissenschaften einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Schwerpunkte gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist. Eine Kombination mit einem studierten Unterrichtsfach ist möglich. Wird eines der Fächer Pädagogik oder Psychologie als Thema der Hausarbeit gewählt, muss das jeweils andere Fach in der mündlichen Abschlussprüfung belegt werden.

§ 46

Staatliche Abschlussprüfungen

Die staatlichen Abschlussprüfungen bestehen im Fach Pädagogik oder Psychologie aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten und im ersten oder zweiten studierten Unterrichtsfach aus einer schriftlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von vier Stunden. In der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Themen- und Aufgabenkomplexe vom Umfang her so zu bemessen, dass sie etwa zu zwei Dritteln fachwissenschaftliche und zu einem Drittel fachdidaktische Aufgabenstellungen enthalten. Sofern das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit Pädagogik oder Psychologie beinhaltet, ist die mündliche Prüfung in dem Fach zu absolvieren, das nicht Bestandteil der wissenschaftlichen Hausarbeit war. Wurde als Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Unterrichtsfach gewählt, ist die schriftliche Prüfung in dem anderen Unterrichtsfach zu absolvieren.

§ 47

Zensuren in den Prüfungsfächern,

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Sind die Fächer Pädagogik, Psychologie oder die Unterrichtsfächer Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird das Ergebnis der Prüfung jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Sind die genannten Fächer nicht Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfung, wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.

(2) Sind die Fächer Musik und Kunst Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird abweichend von Absatz 1 das Ergebnis der Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule, der Modulfachnote für die sonstigen examensrelevanten Studienmodule und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung gebildet. Dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach, die Note für die sonstigen Studienmodule siebenfach und die Zensur für die schriftliche Prüfung dreifach gewichtet. Werden diese Fächer nicht durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen, wird das Ergebnis der Prüfung aus den Modulfachnoten gebildet.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aufgrund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie zweifach, die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensuren der Unterrichtsfächer I und II vierfach gewichtet.

- (4) Das Gesamtergebnis ist auf dem Zeugnis durch eine Gesamtzensur nach § 13 Abs. 5 auszudrücken.

§ 48

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Unterrichtsfach nach § 41 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden.
- (2) Die Lehrbefähigung in Astronomie kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden.
- (3) Der Umfang des Ergänzungsstudiums in den Unterrichtsfächern Astronomie und Psychologie beträgt 25 LP, davon sind Modulleistungen im Umfang von 15 LP examensrelevant. Das Ergebnis der Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der mündlichen Prüfung festgesetzt; dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der mündlichen Prüfung vierfach gewichtet. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte und dauert etwa 60 Minuten.

§ 48a

Teilprüfung

- (1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 16a kann auf Antrag des Prüflings eine Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung in einem vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen Fach nach § 41 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden.
- (2) Die Teilprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach II durchgeführt, wobei das jeweilige Fachdidaktik-Modul, das die Schulpraktischen Übungen enthält, nicht belegt werden muss.

§ 49

Besondere Vorschriften

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sekundarschulen oder vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach dieser Verordnung ab, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Es müssen für die Fächer des Gymnasiums die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die schriftliche Abschlussprüfung wird in einem der beiden Fächer abgelegt. Die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit und für Pädagogik und Psychologie aus dem früheren Lehramtsstudium werden angerechnet.
- (3) Für das Fach ohne staatliche Abschlussprüfung wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet. Für die Gymnasialschulfächer Kunst und Musik wird das Ergebnis der Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule und der Modulfachnote für die sonstigen

examensrelevanten Studienmodule gebildet; dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach und die Note für die sonstigen Module siebenfach gewichtet.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 47 Abs. 3 aus den Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II und für die wissenschaftliche Hausarbeit durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt; dabei werden die Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II jeweils dreifach und die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit zweifach gewichtet.

Teil 5

Lehramt an Förderschulen

§ 50

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie,
2. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung I oder Rehabilitationspädagogische Fachrichtung II,
3. in einem Unterrichtsfach der Grundschule oder in dem Unterrichtsfach der Sekundarschule

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in einer der folgenden Kombinationen von Fachrichtungen abzulegen:

1. geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung,
2. geistige Entwicklung und emotional-soziale Entwicklung,
3. Lernen und Sprache,
4. Lernen und emotional-soziale Entwicklung,
5. Sprache und körperlich-motorische Entwicklung,
6. Lernen und Hören.

(3) Das Studium in den Fächern gemäß Absatz 1 Nr. 3 erfolgt nach den Anforderungen für die Unterrichtsfächer der Grundschule oder für das Unterrichtsfach der Sekundarschule; das Schulpraktikum der Sekundarschule (10 LP) ist nicht zu absolvieren. Zusätzlich ist im Unterrichtsfach der Sekundarschule das lehramtsspezifische Schlüsselqualifikationsmodul „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zu absolvieren. Für das Unterrichtsfach I der Grundschule umfasst das Studium 45 LP.

(4) Die Fachrichtung Hören kann erst nach Einrichtung des Studienfachs und Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert werden.

§ 51

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung und in einem der studierten Unterrichtsfächer,
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung im Fach Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder im Fach Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie.
- (2) Die Zensuren für die Fächer werden unter Anrechnung von Noten aus studienbegleitenden examensrelevanten Modulprüfungen gebildet.

§ 52

Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit und zu den staatlichen Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung kann erfolgen
1. zur wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Unterrichtsfächern nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 und
 3. zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.

(2) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann erfolgen, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt an Förderschulen insgesamt 180 LP erworben wurden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Unterrichtsfächern nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 ist der Nachweis über die Ableistung der in Anlage 1 für die Grundschule und Anlage 2 für die Sekundarschule für die jeweiligen Lehrämter und Unterrichtsfächer festgelegten Module zur Bildung der Modulfachnote und der als weitere Zulassungsvoraussetzungen benannten Module in einem Umfang von insgesamt 80 LP einschließlich des lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, welches im Lehramt an Förderschulen mit Sekundarschulfach zu absolvieren ist.

Bei Fächerverbindungen mit dem Sekundarschulfach Kunst oder Musik sind zusätzlich Moduleleistungen im Umfang von jeweils 30 LP nachzuweisen.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern und Fachrichtungen nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind:
1. der Nachweis eines förderdiagnostischen Praktikums mit einem Umfang von insgesamt 5 LP,
 2. der Nachweis von zwei rehabilitationspädagogischen Schulpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen Dauer mit einem Studiumumfang von 10 LP,
 3. im Lehramt an Förderschulen mit Grundschulfächern der Nachweis des lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls Kommunikation und Digitalität im Umfang von 5 LP,

4. im Lehramt an Förderschulen mit Sekundarschulfach der Nachweis der lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmodule Kommunikation und Digitalität und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im Umfang von insgesamt 10 LP,
5. der Nachweis über die Ableistung der in **Anlage 4** für die Fächer festgelegten Module zur Bildung der Modulfachnote und der als weitere Zulassungsvoraussetzungen benannten Module
 - a) in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik in einem Umfang von 35 LP,
 - b) in Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie in einem Umfang von 30 LP,
 - c) in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen I und II in einem Umfang von insgesamt 80 LP,
6. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(5) Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Nrn. 1 bis 4 insgesamt mindestens 225 LP, bei Fächerverbindungen mit dem Sekundarschulfach Kunst oder Musik 255 LP, nachgewiesen werden können. Meldet sich der Prüfling zunächst nur zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nr. 3, kann die Zulassung bereits erfolgen, wenn gemäß Absatz 3 insgesamt mindestens 70 LP, im Sekundarschulfach Kunst oder Musik 100 LP, nachgewiesen werden. Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen nur in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann erfolgen, wenn gemäß Absatz 4 Nrn. 1 bis 4 insgesamt mindestens 145 LP nachgewiesen werden. Eine vorzeitige Zulassung nach den Sätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn in keinem Fach, für das eine Zulassung beantragt wird, mehr als 5 LP fehlen. Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens zwei Jahre nach der Zulassung für die jeweiligen Fächer nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht spätestens drei Jahre nach der Zulassung nachgewiesen, ist die Erste Staatsprüfung in allen Fächern für das Lehramt an Förderschulen nicht bestanden. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 9 werden unterbrochen durch Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten der Familienpflege nach dem Familienpflegezeitgesetz. Die Fristen nach den Sätzen 5 und 9 können auf Antrag verlängert werden um Zeiträume, in denen der Prüfling von der Einhaltung der Fristen nach den Sätzen 5 und 9 aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gehindert war. Von dem Prüfling nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Zeiten eigener Erkrankung von mehr als sechs zusammenhängenden Wochen sowie die notwendige Betreuung oder Pflege eines eigenen Kindes unter zwölf Jahren von mehr als vier Wochen. Der Antrag nach Satz 11 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. Die Gründe sind nachzuweisen.

(6) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen nach § 50 Abs. 1 und 2 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling in den staatlichen Abschlussprüfungen eine schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistung erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Faches.

§ 53

Examensrelevante Modulprüfungen, Modulfachnote

(1) Die Modulfachnote in den Fächern wird aus examensrelevanten Modulprüfungen gebildet, die einen Studien- und Prüfungsaufwand von

1. je 20 LP in den Fächern Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik und rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie,
2. je 15 LP in den beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen und
3.
 - a) 30 LP in der Fachwissenschaft und 10 LP in der Fachdidaktik des studierten Unterrichtsfaches der Sekundarschule oder
 - b) 15 LP in der Fachwissenschaft und 10 LP in der Fachdidaktik des ersten Unterrichtsfaches der Grundschule sowie 10 LP in der Fachwissenschaft und 10 LP in der Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches der Grundschule

repräsentieren.

(2) In jeder rehabilitationspädagogischen Fachrichtung sind mindestens zwei Module, in den Fachdidaktiken und den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer ist mindestens je ein Modul mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abzuschließen. Diese ist in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich, dabei verlängert sich die Prüfungsdauer um die für jede Einzelprüfung vorgesehene Dauer.

§ 54

Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend erstellt und ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann gewählt werden aus:

1. einem Unterrichtsfach,
2. einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung,
3. einem der Fächer
 - a) Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik einschließlich inklusiver Bildungsangebote oder
 - b) Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie einschließlich der in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 benannten

Kompetenzen; der Bezug zum Lehramt an Förderschulen oder zum Berufsfeld der Lehrkraft muss deutlich erkennbar sein.

Das Thema kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten bearbeitet werden. Thematisch möglich sind Kombinationen von Unterrichtsfach, Fachrichtung und einem der beiden Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogischer Psychologie und Psychologie. Die als Gegenstand der Hausarbeit gewählten Unterrichtsfächer, Fachrichtungen und Fächer dürfen nicht Bestandteil der Abschlussprüfungen sein. Wird das Lehramt an Förderschulen mit einem Sekundarschulfach studiert, kann dieses nur als Thema der Hausarbeit gewählt werden, wenn es mit einer Fachrichtung oder einem der beiden Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogischer Psychologie und Psychologie kombiniert wird. Das Sekundarschulfach muss weiterhin als schriftliche Prüfung absolviert werden. Sofern das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit eines der Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie beinhaltet, muss das jeweils andere Fach in der mündlichen Abschlussprüfung absolviert werden. Wird eine Fachrichtung und ein Unterrichtsfach der Grundschule gewählt, ist die andere Fachrichtung und das andere Grundschulfach als schriftliche Abschlussprüfung zu absolvieren.

§ 55

Staatliche Abschlussprüfungen

Im Fach Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder im Fach Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie wird eine mündliche Abschlussprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Sofern das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie beinhaltete, ist die mündliche Prüfung in dem Fach zu absolvieren, das nicht Bestandteil der wissenschaftlichen Hausarbeit war. In einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung und in einem studierten Unterrichtsfach erfolgen die staatlichen Abschlussprüfungen als schriftliche Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen sind Themen- und Aufgabenkomplexe mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aufgabenstellungen enthalten. Wurde als Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Unterrichtsfach der Grundschule oder eine rehabilitationspädagogische Fachrichtung gewählt, ist die schriftliche Prüfung in dem anderen Unterrichtsfach oder der anderen Fachrichtung zu absolvieren.

§ 56

Zensuren in den Prüfungsfächern

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Sind die Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik, Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie oder die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer der Grundschule oder das Unterrichtsfach der Sekundarschule Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird das Ergebnis der Prüfung jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Sind die

genannten Fächer nicht Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfung, wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.

(2) Sind die Fächer Musik und Kunst als Sekundarschulfächer Bestandteil der staatlichen Abschlussprüfungen, wird abweichend von Absatz 1 das Ergebnis der Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote für die examensrelevanten fachpraktischen Studienmodule, der Modulfachnote für die sonstigen examensrelevanten Studienmodule und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung gebildet. Dabei wird die Note für die fachpraktischen Module vierfach, die Note für die sonstigen Studienmodule siebenfach und die Zensur für die schriftliche Prüfung dreifach gewichtet. Werden diese Fächer nicht durch eine staatliche Abschlussprüfung abgeschlossen, wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung aufgrund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie die Zensuren in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Unterrichtsfach I der Grundschule und im Unterrichtsfach der Sekundarschule dreifach und die Zensuren in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik, Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie und im zweiten Unterrichtsfach der Grundschule zweifach gewichtet.

(4) Das Gesamtergebnis ist auf dem Zeugnis durch eine Gesamtzensur nach § 13 Abs. 5 auszudrücken.

§ 57

Erweiterungsprüfung

(1) Bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einer vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen rehabilitationspädagogischen Fachrichtung nach § 50 Abs. 2 und eine Erweiterungsprüfung oder Ergänzungsprüfung in einem Unterrichtsfach nach § 50 Abs. 3 abgelegt werden, soweit diese vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassen sind.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung oder wie eine Prüfung im entsprechenden Fach für das jeweilige Lehramt durchgeführt. Geforderte Praktika werden nur für den Fall durchgeführt, dass der Prüfling keine gleichwertigen Praktika oder Tätigkeiten vorweisen kann; die Entscheidung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

§ 57a

Teilprüfung

Bei Erfüllen der Voraussetzungen nach § 16a und des Studiennachweises von mindestens 75 LP in einer sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in rehabilitationspädagogischer Pädagogik und Psychologie kann auf Antrag des Prüflings eine Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung in einer vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium zugelassenen rehabilitationspädagogischen Fachrichtung nach § 50 Abs. 2 oder in einem Unterrichtsfach der

Grundschule gemäß § 31a oder in einem Unterrichtsfach der Sekundarschule gemäß § 39a absolviert werden.

§ 58

Besondere Vorschriften

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Sekundarschulen, an Gymnasien oder eine vom für Lehrerbildung zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Förderschulen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Es müssen für die Fächer Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie sowie für zwei rehabilitationspädagogische Fachrichtungen die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Prüfung wird in dem Fach Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik oder Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie und in einer der beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen abgelegt. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit aus dem früheren Lehramtsstudium wird angerechnet. Für das Fach und die rehabilitationspädagogische Fachrichtung ohne staatliche Abschlussprüfung wird das Ergebnis der Prüfung aus der Modulfachnote gebildet.
- (3) Nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 wird nur ein rehabilitationspädagogisches Schulpraktikum gefordert.
- (4) Spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung im ersten Fach muss der Prüfling sich zur Prüfung im letzten Fach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen nicht bestanden.
- (5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses werden aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsfächer nach § 24 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, für das Lehramt an Sekundarschulen ein Unterrichtsfach nach § 32 Abs. 1 Nr. 2, für das Lehramt an Gymnasien ein Unterrichtsfach nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, unter Beachtung von § 14 Abs. 6 angerechnet.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 59

Übergangsvorschriften

- (1) Auf Studierende, die das Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2026/2027 mit dem Unterrichtsfach Russisch im Lehramt an Sekundarschulen begonnen haben, ist die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt in der am 30. September 2026 geltenden Fassung noch bis zum 30. September 2034 anzuwenden.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung dieser Verordnung bis zum 30. September 2028 gegenüber der Hochschule widersprechen. Das Lehramtsstudium kann in diesem Fall bis zum 30.

September 2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt in der am 30. September 2026 geltenden Fassung beendet werden. Studierende, die das Lehramtsstudium mit Ablauf des 30. September 2034 nicht beendet haben, haben ihr Studium nach der dann geltenden Rechtslage abzuschließen.

(3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits nach § 8 zur Ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, können der Anwendung dieser Verordnung zu den staatlichen Abschlussprüfungen nach den §§ 29, 37, 46, 55 gegenüber dem Landesprüfungsamt widersprechen. Studierende gemäß Satz 1, die nicht widersprechen, müssen das neue Schlüsselqualifikationsmodul nach den §§ 34 Abs. 2 Nr. 2, 43 Abs. 2 Nr. 2 und 50 Abs. 3 dieser Verordnung absolvieren. Die Schulpraktika müssen nur dann nach dieser Verordnung absolviert werden, sofern noch keine Praktikumsbescheinigung für die Schulpraktika nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt in der am 30. September 2026 geltenden Fassung vorliegt.

§ 60

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 14. April 2026

Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Jan Riedel

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 5 und § 52 Abs. 3 Satz 1)

Lehramt an Grundschulen

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Pädagogik
Abschnitt 2	Psychologie
Abschnitt 3	Deutsch
Abschnitt 4	Englisch
Abschnitt 5	Ethik
Abschnitt 6	Evangelische Religion
Abschnitt 7	Gestalten
Abschnitt 8	Katholische Religion
Abschnitt 9	Mathematik
Abschnitt 10	Musik
Abschnitt 11	Sachunterricht
Abschnitt 12	Sport

Abschnitt 1

Pädagogik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (Studienumfang 5 LP),
- (B) Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

(C) Modul I: Analyse von Lehrerhandeln und Unterricht (Studienumfang 10 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Pädagogik angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 2

Psychologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 entspricht der Note für das Modul:

(A) Modul II: Pädagogische Psychologie in Kompetenzbereichen
(Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss des unter Nummer 1 aufgeführten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

(B) Modul I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Psychologie angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 3

Deutsch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (Lehramt an Grundschulen) (Studienumfang 5 LP).
- (B) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (Studienumfang 5 LP),
- (C) Text: Produktion, Rezeption, Interpretation (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Deutsch als erstes Unterrichtsfach studiert wird,
- (D) Fachdidaktik Deutsch: Elementare Schriftkultur (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Deutsch: Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I (Studienumfang 5 LP),
- (G) Grundlagen der Altgermanistik (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik: Lesen und Schreiben 1 (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik: Lesen und Schreiben 2 (Studienumfang 10 LP),
sofern Deutsch als erstes Unterrichtsfach studiert wird.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 4

Englisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Sprachpraxis 1 (Studienumfang 5 LP),
- (B) Sprachpraxis 2 (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Englisch: Ziele und Methoden des Englischunterrichts in der Grundschule (Studienumfang 5 LP),

- (D) Fachdidaktik Englisch: Themen- und aufgabenorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) zwei der drei folgenden Basismodule (Studienumfang je 5 LP)
- a) Basismodul Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft,
 - b) Basismodul Einführung in das Studium der englischen Sprachwissenschaft,
 - c) Basismodul Einführung in das Studium der angloamerikanischen Kulturwissenschaft,
- (F) Fachdidaktik Englisch: Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprachenunterrichts (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen und wird in englischer Sprache angefertigt. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 5

Ethik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Einführungsmodul Praktische Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (B) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Systematik (Studienumfang 5 LP),
- (C) Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (D) Aufbaumodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Aufbaumodul Ethik: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (F) Fachdidaktik Ethik: Ethikunterricht an der Grundschule (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 6

Evangelische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Bibelwissenschaft für Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (B) Systematische Theologie für Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Evangelische Religion: Grundlagen der Religionspädagogik für Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht für Grundschule II (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament (Studienumfang 5 LP),
- (F) Kirchengeschichte und Religionswissenschaft für Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht für Grundschule I (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 7

Gestalten

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Bildzugänge (Kunst-, Design- und Architekturgeschichte) Basismodul (Studienumfang 5 LP),
- (B) Entwurfskompetenz II (Aufbaumodul) Lernmittelgestaltung (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Gestalten II: Sehen - Verstehen - Gestalten (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fachdidaktik Gestalten III: Entwerfen, Konstruieren, Fertigen, Gestalten (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Werkstattkurs praktisch-gestalterische Grundlagen (Studienumfang 5 LP),
- (F) Entwurfskompetenz I (Basismodul) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Gestalten I: Grundzüge der Didaktik des Gestaltens (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 8

Katholische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Biblische Theologie (Studienumfang 5 LP),

- (B) Systematische Theologie II: Zentrale Inhalte des christlichen Glaubens (Studienumfang 5 LP),
- (C) Religionsdidaktik I: Planung, Strukturierung und Reflexion von religiösen Bildungsprozessen (Studienumfang 5 LP),
- (D) Religionsdidaktik II: Einführung in die Prozesse der Religionspädagogik und -didaktik (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Systematische Theologie I: An Gott glauben, aus dem Glauben handeln (Studienumfang 5 LP),
- (F) Einführung in Grundfragen der historischen Theologie (Studienumfang 5 LP),
- (G) Religionsdidaktik III: Praktische Theologie in grundschuldidaktischer Perspektive (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 9

Mathematik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der drei folgenden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Elemente der Mathematik I,
 - b) Elemente der Mathematik II, oder,
sofern Mathematik als zweites Unterrichtsfach studiert wird,
 - c) Elemente der Kombinatorik und Stochastik,
- (B) Elemente der Kombinatorik und Stochastik (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Mathematik als erstes Unterrichtsfach studiert wird,
- (C) Elemente der Geometrie (Studienumfang 5 LP),

- (D) Fachdidaktik Mathematik: Didaktik der Arithmetik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Mathematik: Didaktik der Geometrie sowie Größen und Sachrechnen in der Grundschule (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) ein weiteres Modul aus (A) (Studienumfang 5 LP),
- (G) ein weiteres Modul aus (A) (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Mathematik als zweites Unterrichtsfach studiert wird,
- (H) Fachseminar (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Mathematik als erstes Unterrichtsfach studiert wird,
- (I) Mathematik lernen im Kontext von Heterogenität (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Mathematik als erstes Unterrichtsfach studiert wird,
- (J) Fachdidaktik Mathematik: Einführung in die Didaktik der Mathematik mit dem Schwerpunkt Anfangsunterricht (Studienumfang 5 LP),
- (K) Ausgewählte mathematikdidaktische Themen vertiefen und erforschen (Studienumfang 5 LP),
sofern das Fach Mathematik als erstes Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen studiert wird.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 10

Musik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Ausgewählte Themenbereiche der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),

- (B) Differenzierter Umgang im Musizieren mit Kindern im Grundschulalter (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Musik: Einführung in die Didaktik des Musikunterrichts der Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fachdidaktik Musik: Musik im Kontext von Schule (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Grundlagen der Musiktheorie und Musikanalyse (Studienumfang 5 LP),
- (F) Elementare Grundlagen des vokalen und instrumentalen Musizierens in der Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Musik: Musik im Alltag des Grundschulkindes (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 11

Sachunterricht

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Studienumfang 5 LP),
- (B) Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Studienumfang 5 LP),
- (C) Gestaltung inklusiver Lernumgebungen im Sachunterricht (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (D) Umweltbildung im Sachunterricht (Studienumfang 5 LP),

- (E) Fachübergreifende Themen und Studienfelder des Sachunterrichts (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Sachunterricht: Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 12

Sport

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 27 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der beiden folgenden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen,
 - b) Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen,
- (B) Grundformen der sportlichen Bewegung (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Sport: Einführung in die Sportdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fachdidaktik Sport: Anfangsunterricht im Grundschulsport (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) eines der beiden folgenden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte,
 - b) Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie,
- (F) Spielen in der Grundschule (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Sport: Sport in der Grundschule (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 52 Abs. 3 Satz 1)

Lehramt an Sekundarschulen

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Pädagogik
Abschnitt 2	Psychologie
Abschnitt 3	Biologie
Abschnitt 4	Chemie
Abschnitt 5	Deutsch
Abschnitt 6	Englisch
Abschnitt 7	Ethik
Abschnitt 8	Evangelische Religion
Abschnitt 9	Französisch
Abschnitt 10	Geographie
Abschnitt 11	Geschichte
Abschnitt 12	Informatik
Abschnitt 13	Italienisch
Abschnitt 14	Katholische Religion
Abschnitt 15	Kunst
Abschnitt 16	Mathematik
Abschnitt 17	Musik
Abschnitt 18	Physik
Abschnitt 19	Sozialkunde
Abschnitt 20	Spanisch
Abschnitt 21	Sport
Abschnitt 22	Astronomie (Ergänzungsfach)

Abschnitt 1

Pädagogik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (Studienumfang 5 LP),
- (B) Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

- (C) Modul I: Analyse von Lehrerhandeln und Unterricht (Studienumfang 10 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Pädagogik angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 2

Psychologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 entspricht der Note für das Modul:

- (A) Modul II: Pädagogische Psychologie in Kompetenzbereichen (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss des unter Nummer 1 aufgeführten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

- (B) Modul I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Psychologie angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 3

Biologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der Zellbiologie (Studienumfang 5 LP),
- (B) Ökologie (Studienumfang 5 LP),
- (C) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Pflanzenphysiologie,
 - b) Tierphysiologie,
- (D) Grundlagen der Genetik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Spezielle Botanik (Studienumfang 5 LP),
- (F) Evolution und Biodiversität (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Biologie I (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik Biologie II (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Biologie (Studienumfang 10 LP),
- (J) Allgemeine Botanik (Studienumfang 5 LP),
- (K) Allgemeine Zoologie (Studienumfang 5 LP),
- (L) Grundlagen der Mikrobiologie (Studienumfang 5 LP),
- (M) Grundlagen der Biochemie (Studienumfang 5 LP),
- (N) Entwicklungsbiologie/Humanbiologie (Studienumfang 5 LP),
- (O) Verhaltensbiologie (Studienumfang 5 LP),

(P) Fachdidaktik Biologie III (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 4

Chemie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Anorganische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (B) Organische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (C) Physikalische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (D) Chemiedidaktik II: Aufbaukurs Sekundarschule: Vertiefende Spezialthemen der Chemiedidaktik (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Schulpraktikum Chemie (Studienumfang 10 LP),
- (F) Allgemeine Chemie (Studienumfang 10 LP),
- (G) Anorganische und Organische Chemie II (Studienumfang 5 LP),
- (H) Mathematik (Studienumfang 5 LP),
- (I) Experimentalphysik (Studienumfang 5 LP),
- (J) Chemiedidaktik I: Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichts (Studienumfang 10 LP).

Anstelle des Moduls (H) ist bei Fachkombination mit Mathematik als weiteres Lehramtsfach eines der Module (K) oder (L) nachzuweisen:

- (K) Physikalische Chemie II – Strukturaufklärung (Studienumfang 5 LP), oder
- (L) Technische Chemie (Studienumfang 5 LP).

Bei Fachkombination mit Physik als weiteres Lehramtsfach ist anstelle der Module (H) und (I) der Abschluss der Module (K) und (L) nachzuweisen.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 5

Deutsch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (Studienumfang 5 LP),
- (B) Themen, Stoffe, Motive (Studienumfang 5 LP),
- (C) Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (Studienumfang 5 LP),
- (D) eines der Module (Studienumfang je 10 LP)
 - a) Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (Studienumfang 10 LP),
 - b) Literatur- und Gattungstheorie (Studienumfang 10 LP),
- (E) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch,
 - b) Deutsche Literatur des Mittelalters,
- (F) Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (Studienumfang 5 LP),
- (G) Deutschdidaktik III: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen.

- (H) Schulpraktikum Deutsch (Studienumfang 10 LP),
- (I) Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),

- (J) Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (K) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I (Studienumfang 5 LP),
- (L) Grundlagen der Altgermanistik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Varietäten des Deutschen (Studienumfang 5 LP),
- (N) eines der Module zur Literaturwissenschaft (Studienumfang je 5 LP) aus dem Bereich, der unter (D) nicht gewählt wurde
 - a) Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (Studienumfang 5 LP),
 - b) Literatur- und Gattungstheorie (Studienumfang 5 LP),
- (O) Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 6

Englisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule der Sprachwissenschaft (Studienumfang je 5 LP),
- (B) eines der Aufbaumodule der Literaturwissenschaft (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Aufbaumodul Englische Literatur,
 - b) Aufbaumodul Amerikanische Literatur,
- (C) eines der Vertiefungsmodulen der Literaturwissenschaft (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Vertiefungsmodul Anglistik Literatur I,
 - b) Vertiefungsmodul Anglistik Literatur II,
sofern Aufbaumodul Amerikanische Literatur im Aufbaumodul belegt wurde,
 - c) Vertiefungsmodul Amerikanistik Literatur I,
 - d) Vertiefungsmodul Amerikanistik Literatur II,
sofern Aufbaumodul Englische Literatur im Aufbaumodul belegt wurde,
- (D) Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II (Studienumfang 5 LP),

- (E) Sprachpraxis II (Studienumfang 5 LP),
- (F) Sprachpraxis IV (Studienumfang 5 LP),
- (G) Basismodul Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (H) Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Studienumfang je 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Englisch (Studienumfang 10 LP),
- (J) Basismodul Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (K) Basismodul Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Kulturwissenschaft ((Studienumfang 5 LP),
- (M) Aufbaumodul Kulturwissenschaft I (Studienumfang 5 LP),
- (N) Sprachpraxis I (Studienumfang 5 LP),
- (O) Sprachpraxis III (Studienumfang 5 LP),
- (P) Aufbaumodul Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen und wird in englischer Sprache angefertigt. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 7

Ethik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (B) Aufbaumodul Ethik: Systematik (Studienumfang 10 LP),
- (C) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Systematik (Studienumfang 5 LP),
- (D) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 5 LP),

- (E) Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (F) Aufbaumodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (G) Schulpraktikum Ethik (Studienumfang 10 LP),
- (H) Einführungsmodul Praktische Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (I) Methodenmodul Wissenschaftliches Arbeiten (Studienumfang 5 LP),
- (J) Methodenmodul Logik (Studienumfang 5 LP),
- (K) Aufbaumodul Ethik: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (L) Religion, Religionsphilosophie und Ethik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Fachdidaktik Ethik/Philosophie: Theorie und Praxis des Ethikunterrichts (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 8

Evangelische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament (Studienumfang 5 LP),
- (B) Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie (Studienumfang 10 LP),
- (C) Aufbaumodul Seminargebundene Wissenschaftliche Hausarbeit (Studienumfang 5 LP),
- (D) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,

- (E) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kirchengeschichte,
 - b) Systematische Theologie,
 - c) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie,
- (F) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht II (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionspädagogische Themenfelder (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Evangelische Religion (Studienumfang 10 LP),
- (I) Theologische Propädeutik (Studienumfang 5 LP),
- (J) Basismodul Altes Testament und Neues Testament ohne biblische Sprache (Studienumfang 10 LP),
- (K) Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (Studienumfang 10 LP),
- (L) eines der Profilmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch,
 - b) Landeskunde Palästinas,
 - c) Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch,
 - d) Umwelt und Geschichte des Urchristentums,
 - e) Kirchengeschichte,
 - f) Interkulturelle Theologie,
 - g) Religionswissenschaft,
 - h) Ostkirchenkunde,
 - i) Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
 - j) Dogmatik und Religionsphilosophie,
 - k) Ethik,
 - l) Praktische Theologie,
 - m) Religionspädagogik,
- (M) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht I (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 9

Französisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kulturwissenschaft Frankreich 1 (Kulturgeschichte),
 - b) Kulturwissenschaft Frankreich 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart),
- (B) Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 (Neuere französische Literatur) (Studienumfang 5 LP),
- (C) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Französische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik),
 - b) Französische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung),
- (D) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kulturwissenschaft Frankreich (Kultur und kollektives Gedächtnis),
 - b) Französische Literaturwissenschaft (Theorien, Methoden, Interpretation),
 - c) Französische Sprachwissenschaft 1 (Sprache und Gesellschaft),
- (E) Sprachpraxis III (Niveau avancé) (Studienumfang 5 LP),
- (F) Sprachpraxis III S (Niveau avancé, français spécifique) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Französisch: Aufbaumodul (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik Französisch: Vertiefungsmodul (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Französisch (Studienumfang 10 LP),
- (J) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich (Studienumfang 5 LP),

- (K) Basismodul Einführung in die Französische Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die Französische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Sprachpraxis I (Niveau de base) (Studienumfang 5 LP),
- (N) Sprachpraxis II (Niveau intermédiaire) (Studienumfang 10 LP),
- (O) Fachdidaktik Französisch: Basismodul Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 10

Geographie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Studienumfang 10 LP),
- (B) Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienumfang 10 LP),
- (C) Geodatenanalyse (Studienumfang 5 LP),
- (D) Grundlagen der Raumplanung (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Geographie III: Bildung für nachhaltige Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Geographie IV: Exkursionen und Forschungsansätze (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (G) Schulpraktikum Geographie (Studienumfang 10 LP),
- (H) Geographische Arbeitsmethoden für Lehrämter (Studienumfang 5 LP),
- (I) Regionale Geographie (Studienumfang 10 LP),

- (J) Einführung in die Geologie für Nachbarfächer (Studienumfang 5 LP),
- (K) Regionale Geographie (Fachwissenschaft/Fachdidaktik) (Studienumfang 5 LP),
- (L) Fachdidaktik Geographie I: Grundlagen der Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Fachdidaktik Geographie II: Geographieunterricht - Konzeption und Gestaltung (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 11

Geschichte

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevanten Module gebildet:

- (A) eines der Einführungsmodule (Studienumfang je 10 LP)
 - a) BA Einführungsmodul Antike,
 - b) BA Einführungsmodul Vormoderne,
 - c) BA Einführungsmodul Moderne,
- (B) BA Modul Methoden und Hilfswissenschaften (Studienumfang 10 LP),
- (C) eines der folgenden Module (Studienumfang je 10 LP)
 - a) MA Modul Vormoderne I: Quellenanalyse,
 - b) MA Modul Moderne I: Quellenanalyse,
- (D) Basismodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Forschungsmodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Schulpraktikum Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (G) BA-Basismodul (Studienumfang 10 LP),

- (H) zwei weitere unter (A) genannte Module (Studienumfang je 10 LP),
- (I) Praxismodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 12

Informatik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Objektorientierte Programmierung (Studienumfang 5 LP),
- (B) Einführung in die Rechnerarchitektur (Studienumfang 5 LP),
- (C) Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I (Studienumfang 5 LP),
- (D) Einführung in Datenbanken (Studienumfang 5 LP),
- (E) Softwaretechnik (Studienumfang 5 LP),
- (F) Informatik und Gesellschaft (Studienumfang 5 LP),
- (G) Basismodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP),
- (H) Vertiefungs- und Forschungsmodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Informatik (Studienumfang 10 LP),
- (J) Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung (Studienumfang 15 LP),
- (K) Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnernetze (Studienumfang 5 LP),
- (L) Konzepte der Programmierung (Studienumfang 5 LP),
- (M) Praxismodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP),
- (N) eines der Module (Studienumfang je 5 LP),

- a) Algorithmen auf Sequenzen I,
- b) Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II,
- c) Einführung in die Bildverarbeitung,
- d) Einführung in Data Science,
- e) Einführung in die Künstliche Intelligenz,
- f) Rechnernetze und verteilte Systeme,
- g) Grundlagen des World Wide Web,
- h) Komponenten- und Service-Orientierte Software,
- i) Theorie der Datensicherheit,
- j) Einführung in die IT-Sicherheit,
- k) Datenbank-Programmierung.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 13

Italienisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Kulturwissenschaft Italien 1 – Kulturgeschichte,
 - b) Kulturwissenschaft Italien 2 – Kultur und Gesellschaft der Gegenwart,
 - c) Kulturwissenschaft Italien 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich
- (B) Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 – Neuere italienische Literatur (Studienumfang 5 LP),
- (C) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Italienische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte,
 - b) Italienische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik,
 - c) Italienische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung,
- (D) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP),

- a) Kulturwissenschaft Italien I – Kulturgeschichte,
- b) Italienische Literaturwissenschaft I: Imagination – Produktion – Poetik,
- c) Italienische Literaturwissenschaft II: Wissen – Zirkulation – Transformation,
- d) Italienische Sprachwissenschaft I: Sprache und Gesellschaft,
- e) Italienische Sprachwissenschaft II: Systematische Empirie – Sprachentwicklung – Sprachkontakt,
- (E) Lingua italiana III (Livello avanzato/C1.1) (Studienumfang 5 LP),
- (F) Lingua italiana Iva (Livello superior/C1.1) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Aufbaumodul – Fachdidaktik Italienisch (Studienumfang 5 LP),
- (H) Vertiefungsmodul – Fachdidaktik Italienisch (Studienumfang 5 LP),

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Italienisch (Studienumfang 10 LP),
- (J) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien (Studienumfang 5 LP),
- (K) Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Lingua italiana I (Livello base/A2) (Studienumfang 5 LP),
- (N) Lingua italiana II (Livello intermedio/B2) (Studienumfang 10 LP),
- (O) Basismodul – Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 14

Katholische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Exegese des Neuen Testaments (Studienumfang 5 LP),
- (B) Einführung in die Praktische Theologie/Religionspädagogik (Studienumfang 5 LP),
- (C) Praktisch-theologische Handlungsfelder (Studienumfang 5 LP),
- (D) Dogmatik I: Der Gott Jesu Christi (Studienumfang 5 LP),
- (E) Theologische Ethik I: Bedingungen und Horizonte menschlichen Handelns (Studienumfang 5 LP),
- (F) Einführung in die Historische Theologie und ihre Methoden (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik I: Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik III: Fallbezogene Reflexion religionsunterrichtlicher Praxis (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Katholische Religion (Studienumfang 10 LP),
- (J) Bibelwissenschaften (Studienumfang 5 LP),
- (K) Exegese des Alten Testaments (Studienumfang 5 LP),
- (L) Fundamentaltheologie: Um die Wirklichkeit wissen, an Gott glauben (Studienumfang 5 LP),
- (M) Dogmatik II: Die Geschichte Gottes mit den Menschen (Studienumfang 5 LP),
- (N) Dogmatik III: Die Kirche - Zeichen und Werkzeug des Heils (Studienumfang 5 LP),
- (O) Fachdidaktik II: Planung, Strukturierung und Reflexion von Religionsunterricht (Studienumfang 10 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Künstlerische Praxis: Atelier 1 (Studienumfang 15 LP),
- (B) Kunstwissenschaften: Kunstgeschichte 1 (Studienumfang 5 LP),
- (C) Kunstwissenschaften: Kunstgeschichte 2 (Studienumfang 5 LP),
- (D) Kunstwissenschaften: Wahlpflichtmodul 2 (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 1 (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 3 (Studienumfang 5 LP).
- (G) Künstlerische Praxis: Atelier 2 (Studienumfang 20 LP),
- (H) Künstlerische Praxis: Atelier 3 (Studienumfang 10 LP).

Die fachpraktische Modulnote wird aus den Modulen (G) und (H) gebildet.

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen.

- (I) Schulpraktikum Kunst (Studienumfang 10 LP),
- (J) Bildnerische Grundlagen: Zeichnung und Grafik (Studienumfang 5 LP),
- (K) Bildnerische Grundlagen: Malerei (Studienumfang 5 LP),
- (L) Bildnerische Grundlagen: Plastik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Bildnerische Grundlagen: Fotografie und zeitbezogene Medien (Studienumfang 5 LP),
- (N) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 2 (Studienumfang 10 LP),
- (O) Exkursionen (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen (Kunstgeschichte) und fachdidaktischen Modulen. Es werden mindestens zwei Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jeder Komplex beinhaltet sowohl fachwissenschaftliche als auch fachdidaktische Fragestellungen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 16

Mathematik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Mathematikdidaktik I: Grundlagen des Lehrens und Lernens im Mathematikunterricht (Studienumfang 5 LP),
- (B) Mathematikdidaktik III: Vernetzung und Vertiefung (Studienumfang 5 LP),
- (C) Algebra I (Studienumfang 5 LP),
- (D) Elemente der Geometrie (Studienumfang 5 LP),
- (E) Elemente der Kombinatorik und Stochastik (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachseminar (LAS) (Studienumfang 5 LP),
- (G) zwei der Module (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Funktionentheorie,
 - b) Gewöhnliche Differentialgleichungen,
 - c) Grundlagen der Numerischen Mathematik,
 - d) Geschichte der Mathematik,
 - e) Algebra II,
 - f) Geometrie (LAS).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Mathematik (Studienumfang 10 LP),
- (I) Analysis (Studienumfang 15 LP),
- (J) Lineare Algebra (Studienumfang 15 LP),
- (K) Mathematikdidaktik II: Mathematikunterricht entwickeln und gestalten (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 17

Musik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote für die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und musikpädagogischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Musikalische Strukturen der Musikgeschichte II (Studienumfang 10 LP),
- (B) Popularmusik (Studienumfang 10 LP),
- (C) Vertiefungsmodul I Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (D) Vertiefungsmodul II Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Musik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichtes im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Musik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts (Studienumfang 5 LP).

Die Note für die fachpraktischen Module wird aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (G) Musikalische Praxis II (Studienumfang 10 LP),
- (H) Musikalische Praxis III - instrumentales oder vokales Hauptfach (Studienumfang 10 LP),
- (I) Orchester-/Ensembleleitung, Ensemblesmusizieren, Stimmpflege (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Musik (Studienumfang 10 LP),
- (K) Musikalische Praxis I (Studienumfang 10 LP),
- (L) Musiktheoretisches Propädeutikum (Studienumfang 5 LP),
- (M) Musikvermittlung (Studienumfang 5 LP),
- (N) Musikalische Strukturen der Musikgeschichte I (Studienumfang 10 LP),

- (O) Grundlagen der Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (P) Fachdidaktik Musik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen, musikpädagogischen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 18

Physik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Experimentalphysik A (Studienumfang 20 LP),
- (B) Theoretische Physik (Studienumfang 10 LP),
- (C) Fachdidaktik Physik A: Grundlagen des Lehrens und Lernens im Fachunterricht Physik (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fachdidaktik Physik C: Spezifische Aspekte des Unterrichts an Sekundarschulen (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (E) Schulpraktikum Physik (Studienumfang 10 LP),
- (F) Experimentalphysik B (Studienumfang 15 LP),
- (G) Struktur der Materie (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das Lehren von Physik an Sekundarschulen (Studienumfang 5 LP),
- (I) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Physikalische Methoden zur Strukturaufklärung - Mikroskopie und Streuexperimente,
 - b) Physikalische und elektronische Messtechnik,

- (J) **Fachdidaktik Physik B: Konzeptionen, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht** (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 19

Sozialkunde

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (B) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 10 LP)
 - a) Regierungslehre und Policyforschung,
 - b) Systemanalyse und vergleichende Politik,
- (C) eines der Mastermodule aus einem nicht unter (B) gewählten Bereich (Studienumfang je 10 LP)
 - a) Regierungslehre und Policyforschung,
 - b) Systemanalyse und vergleichende Politik,
- (D) Aufbaumodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Sozialkunde: Basismodul Didaktik der politischen Bildung - Theorie (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Sozialkunde: Aufbaumodul Didaktik der politischen Bildung - Theorie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (G) Schulpraktikum Sozialkunde (Studienumfang 10 LP),
- (H) Einführung in die Politikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (I) Basismodul Regierungslehre und Policyforschung (Studienumfang 5 LP),

- (J) Basismodul Systemanalyse und vergleichende Politik (Studienumfang 5 LP),
- (K) Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (Studienumfang 5 LP),
- (L) eines der Module (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Angewandte Ökonomik,
 - b) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 - c) Wirtschaftspolitik,
- (M) eines der Module (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur,
 - b) Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie,
 - c) Spezielle Soziologie,
- (N) Fachdidaktik Sozialkunde: Basismodul Didaktik der politischen Bildung - Praxis (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 20

Spanisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kulturwissenschaft Spanisch/Lateinamerika 1 – Kulturgeschichte,
 - b) Kulturwissenschaft Spanisch/Lateinamerika 2 – Kultur und Gesellschaft der Gegenwart,
 - c) Kulturwissenschaft Spanisch/Lateinamerika 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich,
- (B) Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 – Geschichte der neueren spanischsprachigen Literaturen (Studienumfang 5 LP),
- (C) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Spanische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte,
 - b) Spanische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik,

- c) Spanische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung,
- (D) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP),
 - a) Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika I – Kultur und kollektives Gedächtnis,
 - b) Spanische/Lateinamerikanische Literaturen 1: Imagination – Produktion – Poetik,
 - c) Spanische/Lateinamerikanische Literaturen 2: Wissen – Zirkulation – Transformation,
 - d) Spanische Sprachwissenschaft I – Sprache und Gesellschaft,
 - e) Spanische Sprachwissenschaft II – Systematische Empirie – Sprachentwicklung – Sprachkontakt,
- (E) Lengua española III (Nivel avanzado/C1.1) (Studienumfang 5 LP),
- (F) Lengua española Iva (Nivel superior/C1.1) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Aufbaumodul – Fachdidaktik Spanisch (Studienumfang 5 LP),
- (H) Vertiefungsmodul – Fachdidaktik Spanisch (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Spanisch (Studienumfang 10 LP),
- (J) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika (Studienumfang 5 LP),
- (K) Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die Spanische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Lengua española I (Nivel básico/A2) (Studienumfang 5 LP),
- (N) Lengua española II (Nivel intermedio/B2) (Studienumfang 10 LP),
- (O) Basismodul - Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 21

Sport

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) zwei der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik,
 - b) Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports,
 - c) Angewandte sozialpsychologische Aspekte,
- (B) Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (C) alle Module müssen belegt werden, drei der fachpraktischen Module (Studienumfang 15 LP) gehen in die 1. Staatsprüfung ein
 - a) Leichtathletik/Schwimmen (Studienumfang 5 LP),
 - b) Gerätturnen/Gymnastik/Tanz (Studienumfang 5 LP),
 - c) Kampfsport/Fitnesssport (Studienumfang 5 LP),
 - d) Sport und Bewegung in der Natur (Studienumfang 5 LP),
 - e) Spielen II (Studienumfang 5 LP),
- (D) Didaktik des Schulsports (Studienumfang 5 LP),
- (E) eines der zwei fachdidaktischen Module (Studienumfang 5 LP)
 - a) Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport
 - b) Diversität und Heterogenität im Schulsport.

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 34 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Schulpraktikum Sport (Studienumfang 10 LP),
- (G) Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen (Studienumfang 5 LP),
- (H) Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen (Studienumfang 5 LP),
- (I) Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Studienumfang 5 LP),
- (J) Spielen I (Studienumfang 5 LP),
- (K) Schulpraktische Übungen (Studienumfang 5 LP),

- (L) zwei der unter (C) genannten Module, die nicht examensrelevant sind (Studienumfang jeweils 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 22

Astronomie (als Ergänzungsfach)

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 39 Abs. 2 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Einführung und Sphärische Astronomie (Studienumfang 5 LP),
- (B) Sterne, Galaxien und Kosmologie (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Astronomie: Fachdidaktik und Unterrichtsversuche (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 39 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (D) Planetensystem, Himmelsmechanik und Raumfahrt (Studienumfang 5 LP),
- (E) Astronomiegeschichte, Optik und Beobachtungsgeräte (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Astronomie angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Lehramt an Gymnasien

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Pädagogik
Abschnitt 2	Psychologie
Abschnitt 3	Biologie
Abschnitt 4	Chemie
Abschnitt 5	Deutsch
Abschnitt 6	Englisch
Abschnitt 7	Ethik
Abschnitt 8	Evangelische Religion
Abschnitt 9	Französisch
Abschnitt 10	Geographie
Abschnitt 11	Geschichte
Abschnitt 12	Griechisch
Abschnitt 13	Informatik
Abschnitt 14	Italienisch
Abschnitt 15	Katholische Religion
Abschnitt 16	Kunst
Abschnitt 17	Latein
Abschnitt 18	Mathematik
Abschnitt 19	Musik
Abschnitt 20	Philosophie
Abschnitt 21	Physik
Abschnitt 22	Russisch
Abschnitt 23	Sozialkunde
Abschnitt 24	Spanisch
Abschnitt 25	Sport
Abschnitt 26	Astronomie (als Ergänzungsfach)

Abschnitt 27 Psychologie (als Ergänzungsfach)

Abschnitt 28 Liturgische Musik (als Zweitfach zum Fach Musik)

Abschnitt 1

Pädagogik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Modul II: Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen (Studienumfang 5 LP),
- (B) Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

- (C) Modul I: Analyse von Lehrerhandeln und Unterricht (Studienumfang 10 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Pädagogik angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 2

Psychologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 entspricht der Note für das Modul

- (A) Modul II: Pädagogische Psychologie in Kompetenzbereichen (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss des unter Nummer 1 aufgeführten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Studienmoduls nachzuweisen:

- (B) Modul I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Psychologie angibt. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 3

Biologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der Zellbiologie (Studienumfang 5 LP),
- (B) Ökologie (Studienumfang 5 LP),
- (C) Pflanzenphysiologie (Studienumfang 5 LP),
- (D) Tierphysiologie (Studienumfang 5 LP),
- (E) Grundlagen der Genetik (Studienumfang 5 LP),
- (F) Spezielle Botanik (Studienumfang 5 LP),
- (G) Evolution und Biodiversität (Studienumfang 5 LP),
- (H) Entwicklungsbiologie/Humanbiologie (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik Biologie I (Studienumfang 5 LP),
- (J) Fachdidaktik Biologie II (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (K) Schulpraktikum Biologie (Studienumfang 10 LP),
- (L) Allgemeine Botanik (Studienumfang 5 LP),

- (M) Allgemeine Zoologie (Studienumfang 5 LP),
- (N) Grundlagen der Mikrobiologie (Studienumfang 5 LP),
- (O) Grundlagen der Biochemie (Studienumfang 5 LP),
- (P) Verhaltensbiologie (Studienumfang 5 LP),
- (Q) Wahlmodul I (Studienumfang 5 LP),
- (R) Grundlagen der Chemie (Studienumfang 5 LP) - Studierende mit der Fachkombination Chemie absolvieren ein Wahlmodul III,
- (S) Fachdidaktik Biologie III (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 4

Chemie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Anorganische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (B) Organische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (C) Physikalische Chemie I (Studienumfang 10 LP),
- (D) Anorganische und Organische Chemie II (Studienumfang 10 LP),
- (E) Chemiedidaktik II: Aufbaukurs Gymnasium: Vertiefende Spezialthemen der Chemiedidaktik (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen.

- (F) Schulpraktikum Chemie (Studienumfang 10 LP),
- (G) Allgemeine Chemie (Studienumfang 10 LP),
- (H) Physikalische Chemie II - Strukturaufklärung (Studienumfang 5 LP),

(I) Technische Chemie (Studienumfang 5 LP),

Fachkombination ohne Mathematik und Physik als weiteres Lehramtsfach
(Studienumfang 10 LP):

(J) Mathematik (Studienumfang 5 LP),

(K) Experimentalphysik (Studienumfang 5 LP),

Fachkombination mit Mathematik als weiteres Lehramtsfach (Studienumfang 10 LP):

(J) Experimentalphysik (Studienumfang 5 LP) und

(K) eines der Module (Studienumfang 5 LP) aus

- a) Charakterisierung von Nanostrukturen (Studienumfang 5 LP) oder
- b) Polymere (Studienumfang 5 LP) oder
- c) Computerchemie (Studienumfang 5 LP) oder
- d) Makromolekulare Chemie Master (Studienumfang 5 LP) oder
- e) Technische Chemie Master (Studienumfang 5 LP) oder
- f) Analytische und Biophysikalische Methoden Master (Studienumfang 5 LP),

In der Fachkombination mit Physik als weiteres Lehramtsfach (Studienumfang 10 LP) sind die Module J bis K im Studienumfang von 10 LP zu studieren:

- a) Charakterisierung von Nanostrukturen (Studienumfang 5 LP) oder
- b) Polymere (Studienumfang 5 LP) oder
- c) Computerchemie (Studienumfang 5 LP) oder
- d) Makromolekulare Chemie Master (Studienumfang 5 LP) oder
- e) Technische Chemie Master (Studienumfang 5 LP) oder
- f) Analytische und Biophysikalische Methoden Master (Studienumfang 5 LP),

(L) Chemiedidaktik I: Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichts
(Studienumfang 10 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 5

Deutsch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (Studienumfang 5 LP),
- (B) eines der Module (Studienumfang je 10 LP),
 - a) Literatur- und Gattungstheorie (Studienumfang 10 LP),
 - b) Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (Studienumfang 10 LP),
- (C) Themen, Stoffe, Motive (Studienumfang 5 LP),
- (D) Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (Studienumfang 5 LP),
- (E) Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch (Studienumfang je 5 LP),
- (F) Deutsche Literatur des Mittelalters (Studienumfang je 5 LP),
- (G) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur,
 - b) Master-Modul I,
 - c) Master-Modul II,
- (H) Deutschdidaktik I: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (Studienumfang 5 LP),
- (I) Deutschdidaktik III: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Deutsch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (L) Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I (Studienumfang 5 LP),
- (N) Grundlagen der Altgermanistik (Studienumfang 5 LP),
- (O) Varietäten des Deutschen (Studienumfang 5 LP),
- (P) das Modul zur Literaturwissenschaft, das unter (B) nicht gewählt wurde (Studienumfang 10 LP),
- (R) Deutschdidaktik II: Konzeption, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 6

Englisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Aufbaumodul: Sprachwissenschaft I (Studienumfang 5 LP),
- (B) ein weiteres Aufbaumodul der Sprachwissenschaft (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II,
 - b) Aufbaumodul: Sprachwissenschaft III,
- (C) ein Aufbaumodul der Literaturwissenschaft (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Aufbaumodul: Englische Literatur,
 - b) Aufbaumodul: Amerikanische Literatur,
- (D) Aufbaumodul Kulturwissenschaft II (Studienumfang 5 LP),
- (E) Sprachpraxis II (Studienumfang 5 LP),
- (F) Sprachpraxis IV (Studienumfang 5 LP),
- (G) ein Vertiefungsmodul zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (H) ein weiteres Vertiefungsmodul aus einem nicht unter (G) gewählten Bereich (Studienumfang 5 LP),
- (I) Basismodul Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (J) Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Studienumfang je 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (K) Schulpraktikum Englisch (Studienumfang 10 LP),
- (L) Basismodul: Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),

- (M) Basismodul: Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (N) Basismodul: Kulturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (O) das Aufbaumodul der Literaturwissenschaft, das im Modul (C) nicht gewählt wurde (Studienumfang 5 LP),
- (P) Aufbaumodul Kulturwissenschaft I: (Studienumfang 5 LP),
- (Q) Sprachpraxis I (Studienumfang 5 LP),
- (R) Sprachpraxis III (Studienumfang 5 LP),
- (S) Aufbaumodul Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen und wird in englischer Sprache angefertigt. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 7

Ethik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Methodenmodul Logik (Studienumfang 5 LP),
- (B) Aufbaumodul Ethik: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (C) Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Systematik (Studienumfang 10 LP),
- (D) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Systematik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 5 LP),
- (F) Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Systematik (Studienumfang 5 LP),
- (G) Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (H) Aufbaumodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Ethik (Studienumfang 10 LP),
- (J) Einführungsmodul Theoretische Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (K) Einführungsmodul Praktische Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (L) Methodenmodul wissenschaftliches Arbeiten (Studienumfang 5 LP).
- (M) Aufbaumodul Ethik: Systematik (Studienumfang 10 LP),
- (N) Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 5 LP),
- (O) Religion, Religionsphilosophie und Ethik (Studienumfang 5 LP),
- (P) Fachdidaktik Ethik/Philosophie: Theorie und Praxis des Ethikunterrichts/Philosophieunterrichts (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 8

Evangelische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament (Studienumfang 5 LP),
- (B) Basismodul Systematische Theologie und Praktische Theologie (Studienumfang 10 LP),
- (C) Aufbaumodul Altes Testament (Studienumfang 5 LP),
- (D) Aufbaumodul Neues Testament (Studienumfang 5 LP),
- (E) Aufbaumodul Kirchengeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (F) Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Studienumfang 5 LP),
- (G) Aufbaumodul Seminargebundene Wissenschaftliche Hausarbeit (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht II (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionspädagogische Themenfelder (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Evangelische Religion (Studienumfang 10 LP),
- (K) Theologische Propädeutik (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Altes Testament und Neues Testament (Studienumfang 10 LP),
- (M) Basismodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft (Studienumfang 10 LP),
- (N) Aufbaumodul Systematische Theologie (Studienumfang 5 LP),
- (O) eines der Profilmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Exegese des Alten Testaments,
 - b) Exegese des Alten Testaments ohne Hebräisch,
 - c) Landeskunde Palästinas,
 - d) Exegese des Neuen Testaments,
 - e) Exegese des Neuen Testaments ohne Griechisch,
 - f) Umwelt und Geschichte des Urchristentums,
 - g) Kirchengeschichte
 - h) Interkulturelle Theologie,
 - i) Religionswissenschaft,
 - j) Ostkirchenkunde,
 - k) Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
 - l) Dogmatik und Religionsphilosophie,
 - m) Ethik,
 - n) Praktische Theologie,
 - o) Religionspädagogik,
- (P) Fachdidaktik Evangelische Religion: Religionsunterricht I (Studienumfang 5 LP).

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis des Latinums sowie des Graecums oder des Hebraicums.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 9

Französisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kulturwissenschaft Frankreich 1 (Kulturgeschichte),
 - b) Kulturwissenschaft Frankreich 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart),
- (B) Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 (Kultur und kollektives Gedächtnis) (Studienumfang 5 LP),
- (C) Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 (Neuere französische Literatur) (Studienumfang 5 LP),
- (D) Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft 1 (Theorien, Methoden, Interpretation) (Studienumfang 5 LP),
- (E) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Französische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik),
 - b) Französische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung),
- (F) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Französische Sprachwissenschaft 1 (Sprache und Gesellschaft),
 - b) Französische Sprachwissenschaft 2 (Systematische Empirie, Sprachentwicklung, Sprachkontakt)
- (G) Sprachpraxis IV (Niveau supérieur) (Studienumfang 10 LP),
- (H) Fachdidaktik Französisch: Aufbaumodul (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik Französisch: Vertiefungsmodul (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Französisch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die Französische Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),

- (M) Basismodul Einführung in die Französische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (N) Sprachpraxis I (Niveau de base) (Studienumfang 5 LP),
- (O) Sprachpraxis II (Niveau intermédiaire) (Studienumfang 10 LP),
- (P) Sprachpraxis III (Niveau avancé) (Studienumfang 5 LP),
- (Q) Fachdidaktik Französisch: Basismodul Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP)

Beim Studium von Französisch als zweiter romanischer Sprache wird das Modul (Q) ersetzt durch:

- (R) Fachdidaktik Französisch: Transfermodul Fachdidaktik Französisch (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 10

Geographie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Studienumfang 10 LP),
- (B) Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienumfang 10 LP),
- (C) Geodatenanalyse (Studienumfang 5 LP),
- (D) Grundlagen der Raumplanung (Studienumfang 5 LP),
- (E) Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (Studienumfang 5 LP),
- (F) Regionale Geographie (Fachwissenschaft/Fachdidaktik) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Geographie III: Bildung für nachhaltige Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik Geographie IV: Exkursionen und Forschungsansätze (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Geographie (Studienumfang 10 LP),
- (J) Geographische Arbeitsmethoden für Lehrämter (Studienumfang 5 LP),
- (K) Einführung in die Geologie für Nachbarfächer (Studienumfang 5 LP),
- (L) Regionale Geographie (Studienumfang 10 LP),
- (M) Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten (Studienumfang 5 LP),
- (N) Grundlagen nachhaltige Raumentwicklung (Studienumfang 5 LP),
- (O) Fachdidaktik Geographie I: Grundlagen der Fachdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (P) Fachdidaktik Geographie II: Geographieunterricht - Konzeption und Gestaltung (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 11

Geschichte

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Einführungsmodule (Studienumfang je 10 LP)
 - a) BA Einführungsmodul Antike,
 - b) BA Einführungsmodul Vormoderne,
 - c) BA Einführungsmodul Moderne,
- (B) BA Modul Methoden und Hilfswissenschaften (Studienumfang 10 LP),
- (C) die folgenden Module (Studienumfang je 10 LP)
 - a) MA Modul Vormoderne I: Quellenanalyse,
 - b) MA Modul Moderne I: Quellenanalyse,
- (D) Basismodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Forschungsmodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Schulpraktikum Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (G) BA-Basismodul (Studienumfang 10 LP),
- (H) zwei weitere unter (A) genannte Module (Studienumfang je 10 LP),
- (I) eines der Module (Studienumfang je 5 LP), sofern Geschichte als erstes Unterrichtsfach studiert wird
 - a) MA Modul Geschichtskultur der Vormoderne,
 - b) MA Modul Geschichtskultur der Moderne
- (J) Praxismodul Geschichtsdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 12

Griechisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit/Klassik (Studienumfang 10 LP),
- (B) Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus/Kaiserzeit (Studienumfang 10 LP),
- (C) Hauptmodul Griechische Sprache (Studienumfang 10 LP),
- (D) Hauptmodul Griechische Dichtung (Studienumfang 10 LP),
- (E) Fachdidaktik Griechisch II: Lektüreunterricht (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Schulpraktikum Griechisch (Studienumfang 10 LP),
- (G) Basismodul Griechische Sprache (Studienumfang 5 LP),
- (H) Aufbaumodul Griechische Sprache (Studienumfang 10 LP),
- (I) Vertiefungsmodul Griechische Sprache (Studienumfang 5 LP),
- (J) Themenspezifisches Modul Griechisch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Hauptmodul Griechische Prosa (Studienumfang 5 LP),
- (L) Fachdidaktik Griechisch I: Sprachunterricht (Studienumfang 5 LP).

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis des Latinums und des Graecums durch ein schulisches oder universitäres Zeugnis.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 13

Informatik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Objektorientierte Programmierung (Studienumfang 5 LP),
- (B) Einführung in Rechnerarchitektur (Studienumfang 5 LP),
- (C) Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I (Studienumfang 5 LP),
- (D) Einführung in Datenbanken (Studienumfang 5 LP),
- (E) Informatik und Gesellschaft (Studienumfang 5 LP),
- (F) Automaten und Berechenbarkeit (Studienumfang 10 LP),
- (G) Softwaretechnik (Studienumfang 5 LP),
- (H) Basismodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP),
- (I) Vertiefungs- und Forschungsmodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Informatik (Studienumfang 10 LP),
- (K) Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung (Studienumfang 15 LP),
- (L) Technische Informatik, Betriebssysteme und Rechnernetze (Studienumfang 5 LP),
- (M) Konzepte der Programmierung (Studienumfang 5 LP),
- (N) zwei der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Algorithmen auf Sequenzen I,
 - b) Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II,
 - c) Einführung in die Bildverarbeitung,
 - d) Einführung in Data Science,
 - e) Einführung in die Künstliche Intelligenz,
 - f) Rechnernetze und verteilte Systeme,
 - g) Grundlagen des World Wide Web,
 - h) Komponenten- und Service-Orientierte Software,
 - i) Theorie der Datensicherheit,
 - j) Einführung in die IT-Sicherheit
 - k) Datenbank-Programmierung,
- (O) Praxismodul: Fachdidaktik Informatik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 14

Italienisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)

- a) Kulturwissenschaft Italien 1 – Kulturgeschichte,
- b) Kulturwissenschaft Italien 2 – Kultur und Gesellschaft der Gegenwart,
- c) Kulturwissenschaft Italien 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich,
- (B) Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I – Kulturgeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (C) Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 – Neuere italienische Literatur (Studienumfang 5 LP),
- (D) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Italienische Literaturwissenschaft I: Imagination – Produktion – Poetik,
 - b) Italienische Literaturwissenschaft II: Wissen – Zirkulation – Transformation,
- (E) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Italienische Sprachwissenschaft 1 – Sprachgeschichte,
 - b) Italienische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik,
 - c) Italienische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung,
- (F) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Italienische Sprachwissenschaft I – Sprache und Gesellschaft,
 - b) Italienische Sprachwissenschaft II: Systematische Empirie – Sprachentwicklung – Sprachkontakt,
- (G) Lingua italiana IV (Livello superiore/C1.2) (Studienumfang 10 LP),
- (H) Aufbaumodul – Fachdidaktik Italienisch (Studienumfang 5 LP),
- (I) Vertiefungsmodul – Fachdidaktik Italienisch (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Italienisch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (N) Lingua italiana I (Livello base/A2) (Studienumfang 5 LP),
- (O) Lingua italiana II (Livello intermedio/B2) (Studienumfang 10 LP),
- (P) Lingua italiana III (Livello avanzato/C1.1) (Studienumfang 5 LP),

(Q) Basismodul – Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP).

Beim Studium von Italienisch als zweiter romanischer Sprache wird Modul (Q) ersetzt durch:

(R) Transfermodul – Fachdidaktik Italienisch (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 15

Katholische Religion

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Exegese des Alten Testaments (Studienumfang 5 LP),
- (B) Exegese des Neuen Testaments (Studienumfang 5 LP),
- (C) Einführung in die praktische Theologie/Religionspädagogik (Studienumfang 5 LP),
- (D) Fundamentaltheologie II: Religion und Religiosität (Studienumfang 5 LP),
- (E) Dogmatik I: Der Gott Jesu Christi (Studienumfang 5 LP),
- (F) Theologische Ethik I: Bedingungen und Horizonte menschlichen Handelns (Studienumfang 5 LP),
- (G) Einführung in die Historische Theologie und ihre Methoden (Studienumfang 5 LP),
- (H) Themen und Fragestellungen der Historischen Theologie (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik I: Didaktik des katholischen Religionsunterrichts (Studienumfang 5 LP),
- (J) Fachdidaktik III: Fallbezogene Reflexion religionsunterrichtlicher Praxis (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (K) Schulpraktikum Katholische Religion (Studienumfang 10 LP),
- (L) Bibelwissenschaften (Studienumfang 5 LP),

- (M) Fundamentaltheologie I: Glaube und Wissen (Studienumfang 5 LP),
- (N) Praktisch-theologische Handlungsfelder (Studienumfang 5 LP),
- (O) Dogmatik II: Die Geschichte Gottes mit den Menschen (Studienumfang 5 LP),
- (P) Dogmatik III: Die Kirche - Zeichen und Werkzeug des Heils (Studienumfang 5 LP),
- (Q) Theologische Ethik II: Konkretionen der Individual- und Sozialethik (Studienumfang 5 LP),
- (R) Fachdidaktik II: Planung, Strukturierung und Reflexion von Religionsunterricht (Studienumfang 10 LP).

Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums und Kenntnisse der griechischen Sprache, nachgewiesen durch das Graecum oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen im Umfang von je acht Semesterwochenstunden einschließlich einer mit mindestens „ausreichend“ bestanden Klausur.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 16

Kunst

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Kunstwissenschaften: Kunstgeschichte 1 (Studienumfang 5 LP),
- (B) Kunstwissenschaften: Kunstgeschichte 2 (Studienumfang 5 LP),
- (C) Kunstwissenschaften: Wahlpflichtmodul (Studienumfang 10 LP),
- (D) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 1 (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 3 (Studienumfang 5 LP),
- (F) Künstlerische Praxis: Atelier 2 (Studienumfang 20 LP).
- (G) Künstlerische Praxis: Atelier 3 (Studienumfang 25 LP).

Die fachpraktische Modulnote entspricht der Note für das Modul (G).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Kunst (Studienumfang 10 LP),
- (I) Künstlerische Praxis: Atelier 1 (Studienumfang 15 LP),
- (J) Bildnerische Grundlagen: Zeichnung und Grafik (Studienumfang 5 LP),
- (K) Bildnerische Grundlagen: Malerei (Studienumfang 5 LP),
- (L) Bildnerische Grundlagen: Plastik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Bildnerische Grundlagen: Fotografie und zeitbezogene Medien (Studienumfang 5 LP),
- (N) Fachdidaktik Kunst: Fachdidaktik 2 (Studienumfang 10 LP),

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen (Kunstgeschichte) und fachdidaktischen Modulen. Es werden mindestens zwei Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jeder Komplex beinhaltet sowohl übergreifende fachwissenschaftliche als auch fachdidaktische Fragestellungen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 17

Latein

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Basismodul Lateinische Literatur der Antike (Studienumfang 10 LP),
- (B) Vertiefungsmodul Lateinische Sprache (Studienumfang 5 LP),
- (C) eines der Module (Studienumfang je 10 LP)
 - a) Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike,
 - b) Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur,

sofern das Fach Latein nicht mit dem Fach Griechisch kombiniert ist oder eines der Module (Studienumfang je 10 LP)

- c) Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike,
- d) Vertiefungsmodul Mittel-/Neulateinische Literatur,

sofern das Fach Latein mit dem Fach Griechisch kombiniert ist oder das Graecum oder eine entsprechende ausländische Qualifikation bereits vor Studienbeginn erworben wurde,

- (D) Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike (Studienumfang 5 LP),

- (E) Mastermodul Lateinische Sprache (Studienumfang 5 LP),
- (F) Mastermodul Lateinische Prosa der Antike (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Latein IL Lektüreunterricht (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Latein (Studienumfang 10 LP),
- (I) Basismodul Lateinische Sprache (Studienumfang 15 LP),
- (J) Griechischer Spracherwerb (Studienumfang 5 LP),
- (K) Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten (Studienumfang 10 LP),
- (L) Vertiefungsmodul Griechische Sprache (Studienumfang 5 LP),
- (M) Fachdidaktik Latein I: Sprachunterricht (Studienumfang 5 LP).

Wenn das Fach Latein in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Griechisch studiert wird oder das Graecum oder eine entsprechende ausländische Qualifikation bereits vor Studienbeginn erworben wurde, sind an Stelle der Module (J), (K) und (L) folgende Module nachzuweisen.

- (N) Geschichte der Antike im Überblick (Studienumfang 5 LP),
- (O) Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur (Studienumfang 10 LP),
- (P) Einführung in die lateinische Schriftkunde (Studienumfang 5 LP).

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis des Latinums und des Graecums oder einer entsprechenden ausländischen Qualifikation durch ein schulisches oder universitäres Zeugnis.

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 18

Mathematik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Mathematikdidaktik I: Grundlagen des Lehrens und Lernens im Mathematikunterricht (Studienumfang 5 LP),
- (B) Mathematikdidaktik III: Vernetzung und Vertiefung (Studienumfang 5 LP),
- (C) Algebra I (Studienumfang 5 LP),
- (D) Geometrie (Studienumfang 10 LP),
- (E) Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (Studienumfang 10 LP),
- (F) Grundlagen der numerischen Mathematik (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachseminar (Lehramt an Gymnasien) (Studienumfang 5 LP),
- (H) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Funktionentheorie,
 - b) Gewöhnliche Differentialgleichungen,
 - c) Theorie und Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen.

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Mathematik (Studienumfang 10 LP),
- (J) Analysis (Studienumfang 15 LP),
- (K) Lineare Algebra (Studienumfang 15 LP),
- (L) Mathematikdidaktik II: Mathematikunterricht entwickeln und gestalten (Studienumfang 5 LP),
- (M) eines der folgenden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Algebra II,
 - b) Mathematische Statistik,
 - c) Geschichte der Mathematik,
 - d) Höhere Analysis,
 - e) Maßtheorie,
 - f) Zahlentheorie,
 - g) Dynamische Systeme und Numerische Analysis,
 - h) Geometrische Zeitintegration,
 - i) Vertiefungsmodul (Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 19

Musik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote für die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und musikpädagogischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Musikalische Strukturen der Musikgeschichte II (Studienumfang 10 LP),
- (B) Popularmusik (Studienumfang 10 LP),
- (C) Vertiefungsmodul Musiktheorie (Studienumfang 5 LP),
- (D) Musikvermittlung (Studienumfang 5 LP),
- (E) Vertiefungsmodul I Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (F) Vertiefungsmodul II Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Musik II: Inhalte und Methoden des Musikunterrichts im Kontext musikdidaktischer Konzeptionen (Studienumfang 5 LP),
- (H) Fachdidaktik Musik III: Gestaltung und Reflexion des Musikunterrichts (Studienumfang 5 LP).

Die Note für die fachpraktischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (I) Musikalische Praxis II (Studienumfang 10 LP),
- (J) Musikalische Praxis III (Studienumfang 10 LP),
- (K) Musikalische Praxis IV (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (L) Schulpraktikum Musik (Studienumfang 10 LP),
- (M) Musikalische Praxis I (Studienumfang 10 LP),
- (N) Musiktheoretisches Propädeutikum (Studienumfang 5 LP),

- (O) Musikalische Strukturen der Musikgeschichte I (Studienumfang 10 LP),
- (P) Grundlagen der Musikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (Q) Musikpädagogische Forschung (Studienumfang 5 LP),
- (R) Fachdidaktik Musik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen, musikpädagogischen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 20

Philosophie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Methodenmodul Logik (Studienumfang 5 LP),
- (B) Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (C) Aufbaumodul Praktische Philosophie: Systematik (Studienumfang 10 LP),
- (D) Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Systematik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 5 LP),
- (F) Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 5 LP),
- (G) Einführungsmodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (H) Aufbaumodul Fachdidaktik: Ethik/Philosophie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (I) Schulpraktikum Philosophie (Studienumfang 10 LP),
- (J) Einführungsmodul Theoretische Philosophie (Studienumfang 5 LP),
- (K) Einführungsmodul Praktische Philosophie (Studienumfang 5 LP),

- (L) Methodenmodul Wissenschaftliches Arbeiten (Studienumfang 5 LP),
- (M) Aufbaumodul Praktische Philosophie: Geschichte (Studienumfang 10 LP),
- (N) Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Systematik (Studienumfang 10 LP),
- (O) Fachdidaktik Ethik/Philosophie: Theorie und Praxis des Ethikunterrichts/Philosophieunterrichts (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 21

Physik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Experimentalphysik A (Studienumfang 20 LP),
- (B) Theoretische Physik (Studienumfang 15 LP),
- (C) eines der folgenden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Physikalische Methoden zur Strukturaufklärung - Mikroskopie und Streuexperimente,
 - b) Physikalische und elektrische Messtechnik,
- (D) Fachdidaktik Physik A: Grundlagen des Lehrens und Lernens im Fachunterricht Physik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Fachdidaktik Physik C: Spezifische Aspekte des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Schulpraktikum Physik (Studienumfang 10 LP),
- (G) Experimentalphysik B (Studienumfang 15 LP),
- (H) Struktur der Materie (Studienumfang 10 LP),

- (I) Fortgeschrittenenpraktikum (Studienumfang 5 LP),
- (J) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das Lehren von Physik an Gymnasien (Studienumfang 5 LP),
- (K) Fachdidaktik Physik B: Konzeptionen, Gestaltung und Reflexion von Fachunterricht (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 22

Russisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Kulturgeschichte - Russland (Studienumfang 5 LP),
- (B) Kultur und Gesellschaft der Gegenwart Russlands (Studienumfang 5 LP),
- (C) Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Sprachdomäne Russisch) (Studienumfang 5 LP),
- (D) Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Sprachdomäne Russisch) (Studienumfang 5 LP),
- (E) Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems (Sprachdomäne Russisch) (Studienumfang 5 LP),
- (F) Strukturelle und kognitive Besonderheiten morphologischer Kategorien (Sprachdomäne Russisch) (Studienumfang 5 LP),
- (G) Sprachpraxis - Niveau III Russisch (Studienumfang 10 LP),
- (H) Fachdidaktik Russisch: Aufbaumodul (Russischunterricht - Konzeptionen und Gestaltung) (Studienumfang 5 LP),
- (I) Fachdidaktik Russisch: Vertiefungsmodul (Fachdidaktisches Bewerten) (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Russisch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Einführung in die Slawistik (Studienumfang 10 LP),
- (L) Sprachpraxis - Niveau I Russisch (Studienumfang 10 LP),
- (M) Sprachpraxis - Niveau II Russisch (Studienumfang 10 LP),
- (N) eines der beiden Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Syntax (Sprachdomäne Russisch),
 - b) Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten,
- (O) Fachdidaktik Russisch: Basismodul (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 23

Sozialkunde

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Mastermodul Politische Theorie und Ideengeschichte (Studienumfang 10 LP),
- (B) Mastermodul Regierungslehre und Policyforschung (Studienumfang 10 LP),
- (C) Mastermodul Systemanalyse und vergleichende Politik (Studienumfang 10 LP),
- (D) Aufbaumodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (Studienumfang 5 LP),
- (E) Ergänzungsmodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (Studienumfang 5 LP),
- (F) Fachdidaktik Sozialkunde: Basismodul Didaktik der politischen Bildung - Theorie (Studienumfang 5 LP),
- (G) Fachdidaktik Sozialkunde: Aufbaumodul Didaktik der politischen Bildung - Theorie (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Sozialkunde (Studienumfang 10 LP),
- (I) Einführung in die Politikwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (J) Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (K) Basismodul Regierungslehre und Policyforschung (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Systemanalyse und vergleichende Politik (Studienumfang 5 LP),
- (M) Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik (Studienumfang 5 LP),
- (N) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Angewandte Ökonomik,
 - b) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 - c) Wirtschaftspolitik,
- (O) eines der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur,
 - b) Wirtschaftssoziologie/Umweltsoziologie,
 - c) Spezielle Soziologie,
- (P) Fachdidaktik Sozialkunde: Basismodul Didaktik der politischen Bildung - Praxis (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 24

Spanisch

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 – Kulturgeschichte,
 - b) Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2 – Kultur und Gesellschaft der Gegenwart,

- c) Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 – Kulturkontakt/Kulturvergleich,
- (B) Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika I – Kultur und kollektives Gedächtnis (Studienumfang 5 LP),
- (C) Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 – Geschichte der neueren spanischsprachigen Literaturen (Studienumfang 5 LP),
- (D) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Spanische/Lateinamerikanische Literaturen 1: Imagination – Produktion – Poetik,
 - b) Spanische/Lateinamerikanische Literaturen 2: Wissen – Zirkulation – Transformation,
- (E) eines der Aufbaumodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Spanische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte,
 - b) Spanische Sprachwissenschaft 2 – Sprachsystematik,
 - c) Spanische Sprachwissenschaft 3 – Sprachverwendung,
- (F) eines der Vertiefungsmodule (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Spanische Sprachwissenschaft I – Sprache und Gesellschaft,
 - b) Spanische Sprachwissenschaft II – Systematische Empirie – Sprachentwicklung – Sprachkontakt,
- (G) Lengua española IV (Nivel superior/C1.2) (Studienumfang 10 LP),
- (H) Aufbaumodul - Fachdidaktik Spanisch (Studienumfang 5 LP),
- (I) Vertiefungsmodul - Fachdidaktik Spanisch (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (J) Schulpraktikum Spanisch (Studienumfang 10 LP),
- (K) Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika (Studienumfang 5 LP),
- (L) Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (M) Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Studienumfang 5 LP),
- (N) Lengua española I (Nivel básico/A2) (Studienumfang 5 LP),
- (O) Lengua española II (Nivel intermedio/B2) (Studienumfang 10 LP),
- (P) Lengua española III (Nivel avanzado/C1.1) (Studienumfang 5 LP),

(Q) Basismodul – Fachdidaktik Romanistik (Studienumfang 5 LP).

Beim Studium von Spanisch als zweiter romanischer Sprache wird Modul (Q) ersetzt durch:

(R) Transfermodul – Fachdidaktik Spanisch (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 25

Sport

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 35 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik (Studienumfang 5 LP),
- (B) Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports (Studienumfang 5 LP),
- (C) Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte (Studienumfang 5 LP),
- (D) Angewandte sozialpsychologische Aspekte (Studienumfang 5 LP),
- (E) alle Module müssen belegt werden, vier der fachpraktischen Module (Studienumfang 20 LP) gehen in die 1. Staatsprüfung ein
 - a) Leichtathletik/Schwimmen (Studienumfang 5 LP),
 - b) Gerätturnen/Gymnastik/Tanz (Studienumfang 5 LP),
 - c) Kampfsport/Fitnesssport (Studienumfang 5 LP),
 - d) Sport und Bewegung in der Natur (Studienumfang 5 LP),
 - e) Spielen II (Studienumfang 5 LP),
- (F) Didaktik des Schulsports (Studienumfang 5 LP),
- (G) Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (H) Schulpraktikum Sport (Studienumfang 10 LP),
- (I) Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen (Studienumfang 5 LP),
- (J) Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen (Studienumfang 5 LP),
- (K) Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Studienumfang 5 LP),
- (L) Spielen I (Studienumfang 5 LP),
- (M) Schulpraktische Übungen (Studienumfang 5 LP),
- (N) Sport in der gymnasialen Oberstufe (Studienumfang 5 LP),
- (O) Diversität und Heterogenität im Schulsport (Studienumfang 5 LP).
- (P) eines der unter (E) genannten Module, das nicht examensrelevant ist (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 26

Astronomie (als Ergänzungsfach)

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 48 Abs. 3 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Einführung und Sphärische Astronomie (Studienumfang 5 LP),
- (B) Sterne, Galaxien und Kosmologie (Studienumfang 5 LP),
- (C) Fachdidaktik Astronomie: Theorie und Unterrichtsversuche (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (D) Planetensystem, Himmelsmechanik und Raumfahrt (Studienumfang 5 LP),
- (E) Astronomiegeschichte, Optik und Beobachtungsgeräte (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung. Bezugnehmend auf § 12 kann der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Astronomie angeben. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 27

Psychologie (als Ergänzungsfach)

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 48 Abs. 3 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) zwei der Module (Studienumfang je 5 LP)
 - a) Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I,
 - b) Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II,
 - c) Grundlagen der Entwicklungspsychologie,
 - d) Grundlagen der Differentiellen Psychologie,
 - e) Grundlagen der Sozialpsychologie,wobei mindestens eines der Module der Buchstaben a oder b gewählt werden muss,
- (B) Fachdidaktik Psychologie: Experimentalpsychologisches Praktikum für die Schule (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (C) ein weiteres Modul von (A) (Studienumfang 5 LP),
- (D) Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung. Bezugnehmend auf § 12 kann der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Psychologie angeben. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 28

Liturgische Musik (als Zweitfach zum Fach Musik)

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote für die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und musikpädagogischen Module wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 44 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Kantorale Praxis I: Grundlagen der kantoralen Praxis (Studienumfang 10 LP),
- (B) Kantorale Praxis III: Leiten und Anleiten im Sinne einer kantoralen Praxis (Studienumfang 15 LP),
- (C) Organistische Praxis I: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Klavier und Orgel (Studienumfang 15 LP),
- (D) Organistische Praxis V: liturgisches und improvisatorisches Spiel im Fach Orgel (Studienumfang 5 LP).
- (E) Theologie I: Bibelkunde/Kirchenkunde (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 43 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (F) Gemeindepraktikum (Studienumfang 10 LP),
- (G) Kantorale Praxis II: Anwendung von Grundfertigkeiten in der kantoralen Praxis (Studienumfang 15 LP),
- (H) Musiktheorie I: Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung (Studienumfang 5 LP),
- (I) Organistische Praxis III: Künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier (Studienumfang 20 LP),

2.2 Besondere Vorschriften

- a) Das Modul (B) in Abschnitt 1 (Pädagogik) kann ersetzt werden durch das Modul
 - (J) Kirchenmusik II - Geschichte der evangelischen Kirchenmusik - (Studienumfang 5 LP).
- b) Das lehramtsspezifische Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikation und Digitalität“ (Studienumfang 5 LP) kann ersetzt werden durch das Modul „Kommunikations- und Medienwissenschaften Stimmphysiologie/Sprecherziehung“ (Studienumfang 5 LP).
- c) Die in Abschnitt 19 (Musik) ausgewiesenen Module können wie folgt ersetzt werden:
 - aa) die Module (A) und (F) durch

- (K) Musikalische Strukturen II (Musik II) (Studienumfang 5 LP),
- (L) Musiktheorie II Kontrapunkt und Gehörbildung (Studienumfang 5 LP),
- (M) Theologie II: Liturgik (Studienumfang 5 LP),

bb) die Module (I), (J) und (K) durch

- (N) Kantonale Praxis IV – Die kirchenmusikalische Aufführung als Zentrum der kantoralen Praxis (Studienumfang 10 LP),
- (O) Organistische Praxis IV – künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier (Studienumfang 20 LP),

cc) die Module (M), (N), (O), (P) und (Q) durch

- (P) Organistische Praxis II – künstlerisches und improvisatorisches Spiel in den Fächern Orgel und Klavier (Studienumfang 20 LP),
- (Q) Grundlagen der Musik (Studienumfang 10 LP),
- (R) Musikalische Strukturen I (Musik II) (Studienumfang 5 LP).

2.3 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus der Musiktheorie. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 4

(zu § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 Nr. 5)

Lehramt an Förderschulen

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik
- Abschnitt 2 Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie
- Abschnitt 3 Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

Abschnitt 1

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Pädagogik

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 53 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Inklusionspädagogische Handlungsfelder und Konzepte (Studienumfang 5 LP).
- (B) Erziehungs-, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven auf Prozesse der Teilhabe und Ausgrenzung (Studienumfang 5 LP),
- (C) Modul I: Analyse von Lehrerhandeln und Unterricht (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 52 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgendes Studienmoduls nachzuweisen:

- (D) Einführung in die Allgemeine Inklusionspädagogik (Studienumfang 10 LP),
- (E) Pädagogik Modul III: Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik, bei der der Prüfling bis zu drei

Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 2

Rehabilitationspädagogische Psychologie und Psychologie

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 53 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

- (A) Diagnosegeleitete Förderplanung (Studienumfang 10 LP),
- (B) Psychologie Modul II: Pädagogische Psychologie in Kompetenzbereichen (Studienumfang 10 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 52 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss des unter Nummer 1 aufgeführten Moduls ist der erfolgreiche Abschluss folgendes Studienmoduls nachzuweisen:

- (C) Psychologische Grundlagen der Entstehung und Bewältigung von Behinderung (Studienumfang 5 LP),
- (D) Psychologie Modul I: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung in Rehabilitationspädagogischer Psychologie, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Abschnitt 3

Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

1. Modulfachnoten in den Fachrichtungen

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 und § 53 aus den Noten für folgende examensrelevante Module gebildet:

Schwerpunkt geistige Entwicklung

- G (A) Einführung in die Pädagogik bei kognitiver Beeinträchtigung (Studienumfang 10 LP),
- G (B) Spezielle Arbeitsschwerpunkte der Pädagogik bei kognitiver Beeinträchtigung (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt Hören

- H (A) Einführung in die Pädagogik für Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören I und II (Studienumfang 10 LP),
- H (B) Didaktik, Unterrichtskommunikation und sprachliche Adaption im Schwerpunkt Hören bei Schülerinnen und Schülern mit Schwerpunkt Hören (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

- K (A) Didaktik des Unterrichts im Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- K (B) Spezielle Arbeitsschwerpunkte und aktuelle Forschungsperspektiven im Kontext von Körper und Beeinträchtigung (Studienumfang 10 LP).

Schwerpunkt Lernen

- L (A) Unterstützende Pädagogik in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern (Studienumfang 10 LP),
- L (B) Theoretische Aspekte innerhalb pädagogischer und didaktischer Diskurse, bezogen auf den Schwerpunkt Lernen (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt Sprache

- S (A) Kompetenzen im Bereich Sprechen (Studienumfang 5 LP),
- S (B) Kompetenzen im Bereich Sprache (Grammatik und Lexik/Semantik) (Studienumfang 10 LP).

Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung

- E (A) Einführung in die Pädagogik im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Studienumfang 10 LP),
- E (B) Spezielle Fragestellungen im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfungen in den Fachrichtungen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 7 und 52 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

a) fachrichtungsbezogene Zulassungsvoraussetzungen

Schwerpunkt geistige Entwicklung

- G (C) Didaktik des Unterrichts im Schwerpunkt geistige Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- G (D) Pädagogische Handlungsmöglichkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit speziellem Unterstützungsbedarf (Studienumfang 5 LP),
- G (E) Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen im Schwerpunkt geistige Entwicklung (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt Hören

- H (C) Schulpraktische Übung/ Unterrichtsdidaktik – studienbegleitendes Praktikum (Studienumfang 5 LP),
- H (D) Aktuelle Forschungsperspektiven, Evaluation und Innovation im Schwerpunkt Hören (Studienumfang 5 LP),
- H (E) Theorie und Praxis der Deutschen Gebärdensprache und Förderung kommunikativer Kompetenzen (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

- K (C) Einführung in die Pädagogik im Kontext von Körper und Beeinträchtigung (Studienumfang 10 LP),
- K (D) Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen im Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt Lernen

- L (C) Einführung in den Schwerpunkt Lernen: Theoretische Perspektiven unter besonderer Beachtung sozialer Ungleichheiten in Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen (Studienumfang 10 LP),
- L (D) Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen im Schwerpunkt Lernen (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt Sprache

- S (C) Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit (Studienumfang 5 LP),
- S (D) Spezielle Arbeitsschwerpunkte im Schwerpunkt Sprache (Studienumfang 5 LP),

- S (E) Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen im Schwerpunkt Sprache (Studienumfang 5 LP).

Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung

- E (C) Pädagogische Handlungsfelder im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- E (D) Pädagogisch-therapeutische Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Studienumfang 5 LP),
- E (E) Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktischen Übungen im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (Studienumfang 5 LP).

b) fachrichtungsübergreifende Zulassungsvoraussetzungen

Je Fachrichtung sind zwei der vier folgenden Module auszuwählen, wobei kein Modul doppelt belegt werden darf:

- (A) Erkundungen in rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern (Außerunterrichtliches pädagogisches Praktikum/Sozialpraktikum) (Studienumfang 5 LP),
- (B) Beratung und Kooperation in förderpädagogischen Handlungsfeldern (Studienumfang 5 LP),
- (C) Grundlagen der Didaktik in ausgewählten Lernbereichen (Studienumfang 5 LP),
- (D) Sprache und Kommunikation im rehabilitationspädagogischen Kontext (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 5

(zu § 17 Abs. 2 Satz 3)

Deutsch als Zweitsprache

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 aus den Noten für folgende examensrelevanten Module gebildet:

- (A) Einführung in das Fach Deutsch als Zweitsprache und die Fremdsprachendidaktik (Studienumfang 5 LP),
- (B) Kompetenzentwicklung und -vermittlung im Deutsch als Zweitsprache-Unterricht (Studienumfang 10 LP),
- (C) Interkulturelle Kompetenz (Studienumfang 5 LP).

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (D) Linguistische Grundlagen für Deutsch als Zweitsprache (Studienumfang 5 LP)
sowie eines der beiden folgenden Module:
- (E) Medien im Fremdsprachenunterricht (Studienumfang 5 LP) oder
- (F) Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf (Studienumfang 5 LP).

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Deutsch als Zweitsprache angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 6

(zu § 17a Abs. 2 Satz 3)

Medienbildung

1. Modulfachnote

Die Modulfachnote wird gemäß § 9 Abs. 4 aus den Noten für folgende examensrelevanten Module gebildet:

- (A) Informationsdidaktik: Lehr-Lern-Einsatz (Studienumfang 5 LP),
- (B) Basiskenntnisse Informatik (Studienumfang 5 LP),
- (C) Projektarbeit: Medienpraxis (Studienumfang 10 LP)

2. Staatliche Abschlussprüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in den §§ 16 und 17a genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie dem erfolgreichen Abschluss der unter Nummer 1 aufgeführten Module ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienmodule nachzuweisen:

- (D) eines der beiden folgenden Module
 - a) Medienrecht (Studienumfang 5 LP)
 - b) Sozialisation und Erwerb (Studienumfang 5 LP)
- (E) Analyse und Bewertung (Studienumfang 5 LP)
- (F) Wirkung und Nutzung (Studienumfang 5 LP)

2.2 Durchführung der Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Abschlussprüfung, bei der der Prüfling bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten des Faches Medienbildung angeben kann. Die Fragestellungen beruhen auf den in den Studienmodulen ausgewiesenen Inhalten und Qualifikationszielen.

Anlage 7

(zu § 22 Abs. 1)

Zeugnisse und Bescheinigungen über Lehramtsprüfungen

1. Es werden Zeugnisse über folgende Prüfungen ausgestellt:
 - a) Erste Staatsprüfungen,
 - b) Erweiterungsprüfungen,
 - c) Ergänzungsprüfungen,
 - d) Teilprüfungen zur Ersten Staatsprüfung.

2. Die Zeugnisse gemäß Nummer 1 enthalten Angaben über:
 - a) das jeweilige Lehramt,
 - b) die persönlichen Daten des Prüflings,
 - c) die Rechtsgrundlagen,
 - d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - e) die Zensuren in den Fächern,
 - f) die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit (Nummer 1 Buchst. a, gegebenenfalls Buchst. d),
 - g) gegebenenfalls weitere erbrachte Ausbildungsleistungen oder bereits erworbene Abschlüsse.

3. Eine vom Landesprüfungsamt auszustellende Bescheinigung über das Nichtbestehen einer in Nummer 1 genannten Prüfung enthält Angaben über:
 - a) das jeweilige Lehramt,
 - b) die persönlichen Daten des Prüflings,
 - c) die Zensuren in den Fächern, deren Prüfung erfolgreich bestanden wurde,
 - d) gegebenenfalls das Ergebnis der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 - e) den Grund des Nichtbestehens.

4. Zeugnisse und Bescheinigungen werden gesiegelt und von der Leiterin oder dem Leiter des Landesprüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesprüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung einzusetzen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.